

In der Senatssitzung am 28. Mai 2024 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 16. Mai 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. Mai 2024

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes hat die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) am 9. Dezember 2023 mit den Gewerkschaften im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder eine Tarifeinigung erzielt.

Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 umfasst u.a. den Tarifvertrag Inflationsausgleich. Vereinbart wurde die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1.800 Euro sowie weitere monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 120 Euro.

Auszubildende und Praktikantinnen sowie Praktikanten erhalten die einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1.000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 50 Euro.

Darüber hinaus wurden folgende weitere Anpassungen vereinbart:

- Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 um 200 Euro.
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. November 2024 um 100 Euro.
- Anhebung der Tabellenentgelte zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent.
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro.
- Der Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro entspricht einer linearen Anpassung in Höhe von 4,76 Prozent.

Wie in der aktuellen Koalitionsvereinbarung zur 21. Wahlperiode im Land Bremen festgelegt, sollen die Tarifabschlüsse zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Die im Bereich der TdL vereinbarte Inflationsausgleichs-Sonderzahlung wurde bereits auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte durch das Bremische Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) zeit- und wirkungsgleich übertragen, welches rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft getreten ist.

Die Besoldungsbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig durch Gesetz

anzupassen. Dabei sind zum einen die Ergebnisse der Tarifeinigungen der TdL zu berücksichtigen, zum anderen sind die Vorgaben der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu beachten, welche die Besoldungsgesetzgeber in den Ländern und beim Bund verpflichtet, die tatsächlichen Lebensverhältnisse laufend zu beobachten und ebenso eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen (Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az: 2 BvL 6/17 und 2 BvL 4/18). Danach ist die Alimentation auf ihre Verfassungsmäßigkeit laufend zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728) wurde die amtsangemessene Alimentation im Land Bremen zuletzt überprüft und die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge wurden zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht. Darüber hinaus wurden durch das genannte Gesetz weitere kinderbezogene besoldungsrechtliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation insbesondere zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 15 Prozent einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie der untersten Einstiegsbesoldungsgruppe A 5 mit einer vergleichbaren sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft mit Grundsicherungsbedarf umgesetzt.

Aufgrund der Entwicklung der steigenden Nominallöhne im Land Bremen im Jahr 2023 und der Anhebung der Regelsätze der sozialrechtlichen Grundsicherung zum 1. Januar 2023 besteht neben der Übertragung des aktuellen Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 weiterer Anpassungsbedarf. Denn unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts wäre die Besoldung im Vergleich zum Nominallohnindex im Land Bremen ohne eine lineare Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2023 nicht mehr verfassungsgemäß. Weiterhin bliebe die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie aus der Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 2 sowie in weiteren Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe 1 hinter dem sozialrechtlichen Gesamtbedarf in unzulässiger Weise zurück, der einer vergleichbaren vierköpfigen Familie nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewähren ist. Ein unzulässiger Rückstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau bestünde auch für die Nettobesoldung, die einer Beamtin oder einem Beamten für dritte und weitere Kinder zur Verfügung steht. Folglich sind neben den oben dargestellten linearen Besoldungsanpassungen weitere besoldungsrechtliche Verbesserungen rückwirkend für das Jahr 2023 vorzunehmen, um eine verfassungsgemäße Besoldung zu gewährleisten. Dies könnte u. a. durch die Gewährung einer weiteren einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung für den Monat Dezember 2023 in Höhe von 830 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind sichergestellt werden.

Zudem bedarf es infolge der weiteren Erhöhungen der sog. Bürgergeldleistungen nach dem SGB II zum 1. Januar 2024 für das Jahr 2024 der Anhebung des einkommensabhängigen kinderbezogenen Familienergänzungszuschlags.

Bislang können Prämien und Zulagen für besondere Leistungen im Einzelfall nach § 52 BremBesG in Verbindung mit der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung ausschließlich an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A gezahlt werden. Dieses flexible personalrechtliche Instrument muss auch für

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich auch in einem Beamtenverhältnis befinden, sowie für Richterinnen und Richter gelten, die für Verwaltungstätigkeiten an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

Des Weiteren sind in den Besoldungsordnungen A und B folgende Anpassungen vorzunehmen:

Die Funktionszusätze zu den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte mit Leitungsfunktion an Schulen in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16, die jeweils auf die Größe der Schulen Bezug nehmen, sind redaktionell zu überarbeiten. Höherbewertungen der einzelnen Dienstposten sind damit aber nicht vorzunehmen.

Zudem hat die Senatorin für Justiz und Verfassung den Dienstposten der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bremen mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Der grundsätzlichen Praxis folgend, Leitungen von zu- oder nachgeordneten Dienststellen als feststehende Amtsbezeichnung in den Besoldungsordnungen auszubringen, ist die Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppe B 2 mit aufzunehmen.

Im Rahmen einer umfangreichen Organisationsuntersuchung der Staatsanwaltschaft Bremen hat die Senatorin für Justiz und Verfassung festgestellt, dass das Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht, das bislang in der Besoldungsgruppe R 2 zuzüglich einer Amtszulage ausgebracht ist, besoldungsrechtlich zu gering bewertet und daher nunmehr in der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen ist.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch **Artikel 1 (Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2023/2024/2025)** wird das Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 im Bereich des TV-L auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Anwärtinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeitgleich und systemgerecht wie folgt übertragen:

- Abweichend vom Tarifergebnis im Bereich der TdL vom 9. Dezember 2023 werden rückwirkend zum 1. Oktober 2023 die Dienstbezüge und Anwärtergrundbeträge um 1,85 Prozent erhöht.
- Die Beamtenversorgungsbezüge werden ebenfalls rückwirkend zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent erhöht.
- Zum 1. November 2024 werden die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W um 200 Euro und die Anwärtergrundbeträge um 100 Euro erhöht. Die Erhöhung der Grundgehälter um 200 Euro ab dem 1. November 2024 gilt unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes und unter Anwendung des jeweiligen

maßgeblichen Ruhegehaltsatzes entsprechend für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Der im Ergebnis abstandsmindernden Wirkung des Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro ist sich der Senat sehr wohl bewusst. Gleichwohl hält der Senat die einmalige Übertragung dieses Teils der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 allerdings dienstrechtspolitisch für geboten. Sie dient im Zusammenwirken mit den nach dem Bremischen Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) ebenfalls für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe zu gewährenden Sonderzahlungen insbesondere dazu, inflationsbedingte Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern. Dabei wird der vom Bundesverfassungsgericht als maximal zulässig angesehene Wert für das Abschmelzen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen (zehn Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) nicht erreicht. Weitere Erhöhungen der Bezüge durch sog. Sockelbeträge in den Folgejahren wären von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts jedoch nicht mehr gedeckt und daher unzulässig.

- Die übrigen Dienstbezüge, die an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen, erhöhen sich zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent.
- Zum 1. Februar 2025 werden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge um 3,65 Prozent und die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro erhöht. Die vom Tarifergebnis abweichende Erhöhung der Dienstbezüge berücksichtigt, dass die Dienstbezüge rückwirkend 1. Oktober 2023 bereits um 1,85 Prozent zu erhöhen sind. Somit wird im Ergebnis ein Gleichklang mit dem Tarifergebnis im Bereich der TdL vom 9. Dezember 2023 hergestellt.

Durch die **Artikel 2 bis 5 (Änderungen des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)** wird die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz jeweils zu den nach Artikel 1 vorgesehenen Erhöhungszeitpunkten entsprechend angepasst. Die Anpassung ist erforderlich, weil die Anlage die zu dynamisierenden Kinderzuschlagsbeträge und ab dem 1. Januar 2024 die zu dynamisierenden Unfallausgleichsbeträge ausweist.

Durch die **Artikel 6, 7 und 8 (Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes)** werden die Besoldungstabellen der Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz, aus denen sich die jeweils gültigen Grundgehälter und sonstigen Bezüge ergeben, angepasst.

Zudem wird durch **Artikel 7 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)** Folgendes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation umgesetzt:

Für den Monat Dezember 2023 wird eine einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlung in Höhe von 830 Euro je berücksichtigungsfähigem Kind gewährt. Diese zusätzliche Jahressonderzahlung gilt nur einmalig für das Jahr 2023.

Ab dem 1. Januar 2024 wird der einkommensabhängige kinderbezogene Familienergänzungszuschlag wie folgt erhöht:

- für das 1. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,
- für das 2. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,

- für das 3. Kind um 120 Euro auf 375 Euro,
- ab dem 4. Kind und für jedes weitere Kind um 170 Euro auf 385 Euro.

Besteht der Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag für ein Kind, gilt als Höchstbetrag des Hinzuverdienstes ab dem 1. Januar 2024 weiterhin die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit für zwei Kinder ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, ist rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Hinzuverdienstgrenze insgesamt auf das Eineinhalbfache des Höchstbetrages der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzuheben. Ab dem dritten und für jedes weitere Kind ist weiterhin zusätzlich der monatliche Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Des Weiteren werden die für die Besoldungsgruppe A 5 maßgebenden Erhöhungsbeträge des Familienzuschlags der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind um 12,89 Euro auf 18 Euro monatlich erhöht. Ebenso wird der Betrag ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 24,66 Euro auf 40 Euro monatlich angepasst.

Die Vorschrift zu § 25 BremBesG (Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B) ist redaktionell anzupassen.

Mit der Änderung des § 52 BremBesG (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen) wird der Senat ermächtigt, auch für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter jeweils der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsordnung R, die für Verwaltungstätigkeiten an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet worden sind, Leistungsprämien und Leistungszulagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Weiter werden in den Besoldungsordnungen A und B die Funktionszusätze zu den Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte mit Leitungsfunktionen an Schulen neu gefasst und das Amt der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bremen, welches mit der Besoldungsgruppe B 2 bewertet ist, als feststehende Amtsbezeichnung in den Besoldungsordnungen A und B ausgebracht.

In der Besoldungsgruppe R 3 ist das Amt der Vertreterin oder des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht auszubringen.

Durch die **Artikel 10 bis 12 (Änderungen der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung)** werden die durch Artikel 1 dieses Gesetzes erhöhten Beträge der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Zeiten der besonders belastenden Dienste im Polizeivollzugsdienst in den §§ 3 und 4 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung entsprechend ausgewiesen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen

Die folgenden Angaben gelten für den Kernhaushalt, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen sowie Lehrpersonal und Polizei Bremerhaven.

Besoldungswirksame Maßnahmen	2023	2024	2025
Mit Wirkung vom 01.10.2023: Lineare Anpassung Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie Anwärtergrundbeträge in Höhe von 1,85 Prozent	6,48 Mio. Euro	25,9 Mio. Euro	25,9 Mio. Euro
Einmalige Gewährung einer weiteren kinderbezogenen Jahressonderzahlung für den Monat Dezember 2023, einmalig pro Kind 830 Euro	8,3 Mio. Euro		
Mit Wirkung vom 01.01.24: Erhöhung des einkommensbezogenen Familienergänzungszuschlags 1. Kind um 170 Euro auf 375 Euro 2. Kind um 170 Euro auf 375 Euro 3. Kind um 120 Euro auf 375 Euro 4. Kind und für jedes weiter Kind um 170 Euro auf 385 Euro		0,9 Mio. Euro	0,9 Mio. Euro
Ab dem 01.01.24: Anhebung der monatlichen Erhöhungsbeträge des kinderbezogenen Familienzuschlags für die Besoldungsgruppe A 5: 1 Kind um 12,89 Euro auf 18 Euro. Ab dem 2. Kind von 15,34 Euro um 24,66 Euro auf 40 Euro		0,1 Mio. Euro	0,1 Mio. Euro
Ab dem 01.11.2024: Anpassung Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Höhe von 200 Euro (Grundgehaltssätze) und 4,76 Prozent linear der übrigen Dienstbezüge, Anwärtergrundbeträge um 100 Euro		10,1 Mio. Euro	60,9 Mio. Euro
Ab dem 01.02.25 Lineare Anpassung Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in Höhe von 3,65 Prozent. Anwärtergrundbeträge um 50 Euro			49,0 Mio. Euro
Gesamt in Euro	14,8 Mio.	37 Mio.	136,8 Mio.

Zur Finanzierung wurden Mittel in entsprechender Höhe in der globalen Tarifvorsorge im Produktplan 92 in die Haushaltsentwürfe 2024 / 2025 sowie in die Finanzplanung eingeplant.

Gender-Prüfung:

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Gesetzentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr.1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Senator für Finanzen gebeten, bis zur zweiten Senatsbefassung zu prüfen, ob die Erschwerniszulage nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 d) BremEZuIV für Nachtdienste ebenfalls zu dynamisieren ist. Der Senator für Finanzen wird den Prüfauftrag umsetzen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach erster Beschlussfassung des Senats gebeten, den Gesetzentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 16. Mai 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
 - a) gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
 - b) gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung der besoldungsrechtlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2023, 2024 und 2025 durch Artikel 1 und 7 des Gesetzentwurfs aus der globalen Tarifvorsorge im Produktplan 92 zu. Zur Finanzierung wurden Mittel in entsprechender Höhe in der

globalen Tarifvorsorge im Produktplan 92 in die Haushaltsentwürfe 2024 / 2025 sowie in die Finanzplanung eingeplant.

3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen alle bedarfsrelevanten Leistungen im Grundsicherungsbedarf sowie Indizes regelmäßig zu beobachten. Soweit sich die Besoldung für das Jahr 2024 oder das Jahr 2025 in der ex-post-Betrachtung als nicht mehr amtsangemessen darstellen sollte, wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf zur weiteren Anpassung der Besoldung vorlegen.

Entwurf

**Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge
2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz für die
Jahre 2023, 2024 und 2025**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

**Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach
fortgeltendem Recht für das Jahr 2023**

(1) Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 9 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 30. September 2023 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Oktober 2023 um 1,85 vom Hundert erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach § 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
5. die Beträge zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung,

6. die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
7. die Leistungsbezüge nach § 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen,
8. die Anwärtergrundbeträge.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) der sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 30. September 2023 geltenden Fassung ergebenden Beträge der gemäß § 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 - c) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 12a,
 - d) der künftig wegfallenden Ämter nach § 68 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 30. September 2023 geltenden Beträgen sowie
4. den sich aus der Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 30. September 2023 geltenden Fassung ergebenden Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 3

Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2024

Ausgehend von den nach § 2 angepassten Beträgen werden ab dem 1. November 2024 wie folgt erhöht:

1. um 200 Euro die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 genannten Grundgehaltssätze,
2. um 4,76 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Bezüge sowie
3. um 100 Euro die Anwärtergrundbeträge.

§ 4

Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2025

Ausgehend von den nach § 3 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Februar 2025 wie folgt erhöht:

1. um 3,65 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 2 genannten Bezüge und
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

§ 5

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023, 2024 und 2025

(1) Die Erhöhungen nach §§ 2 bis 4 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile zu den in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes genannten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören und der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Oktober 2023 um 68,94 Euro, ab dem 1. November 2024 um 72,22 Euro und ab dem 1. Februar 2025 um 74,86 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 30. September 2023 geltenden Fassung genannten Beträge werden zum 1. Oktober 2023 um 1,85 vom Hundert erhöht.

(4) Ausgehend von den nach Absatz 3 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. November 2024 um 4,76 vom Hundert erhöht.

(5) Ausgehend von den nach Absatz 4 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. Februar 2025 um 3,65 vom Hundert erhöht.

§ 6

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 7

Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 bis 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Oktober 2023 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 3 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. November 2024 geltenden Fassung.

(3) Die nach § 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Februar 2025 geltenden Fassung.

(4) Die nach § 5 Absatz 3 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Oktober 2023 geltenden Fassung,

(5) Die nach § 5 Absatz 4 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. November 2024 geltenden Fassung,

(6) Die nach § 5 Absatz 5 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Februar 2025 geltenden Fassung,

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607, ber. S. 644) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 7

Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Art und“ gestrichen.
2. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 5 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag der Stufe 2 für ein Kind nach § 35 Absatz 2 gewährt wird, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über

1. einen monatlichen Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte verfügt, der den Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder
2. einen aufaddierten Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Kalenderjahr verfügt, der das Zwölfwache des Höchstbetrags der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

(3) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 5 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag der Stufe 3 für zwei Kinder nach § 35 Absatz 2 gewährt wird, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über

1. einen monatlichen Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte verfügt, der das Eineinhalbfache des Höchstbetrags der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder
2. einen aufaddierten Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Kalenderjahr verfügt, der das Eineinhalbfache des Zwölfwachen des Höchstbetrags der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.

(4) Neben dem Anspruch nach Absatz 2 und 3 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag nach § 35 Absatz 2 für das dritte und jedes weitere Kind gewährt wird, einen Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 5, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes je berücksichtigungsfähigem dritten und jedem weiteren Kind nicht über

1. einen monatlichen Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte verfügt, der den Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder

2. einen aufaddierten Gesamtbetrag der nachzuweisenden Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Kalenderjahr verfügt, der das Zwölfwache des Höchstbetrags der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 5, 6 und 7.
3. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Prämien und Zulagen für besondere Leistungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Abgeltung von besonders herausragenden Leistungen durch Verordnung die Gewährung von nicht ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen an

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A,
2. Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1, soweit sie ihr Amt nicht ausüben, sowie
3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1

jeweils mit Anspruch auf Dienstbezüge zu regeln.

(2) Leistungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Leistungsprämien als Einmalzahlung und
2. Leistungszulagen als monatliche Zahlungen, die zu befristen sind.

(3) Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsbezüge darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn tatsächlich vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Sinne des Absatzes 1 nicht übersteigen; erneute Bewilligungen sind möglich. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters, Leistungszulagen dürfen monatlich sieben und in besonderen Ausnahmefällen zehn vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten sowie der Richterin oder des Richters nicht übersteigen. Leistungszulagen sind bei Wegfall der besonders herausragenden Leistung zu widerrufen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Leistungsbezüge können nur im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen gewährt werden.“

4. Dem § 65 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienst- oder Anwärterbezügen für den Monat Dezember 2023 für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember 2023 ein

Familienzuschlag gewährt wird, eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 830 Euro.“

5. Die Anlage I – Besoldungsordnungen A und B – wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Sonderschullehrerin¹⁴⁾¹⁵⁾, Sonderschullehrer¹⁴⁾¹⁵⁾“ werden gestrichen.
- bb) Die Fußnote „¹⁴⁾ Bis zum 31. Januar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.“ wird gestrichen.
- cc) Die Fußnote „¹⁵⁾ Ab 1. Februar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.“ wird gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Funktionszusätze der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin, Studiendirektor“ wie folgt gefasst:

„- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen -

- als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer beruflichen Schule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ¹²⁾,
 einer beruflichen Schule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁴⁾¹²⁾,
 eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder einer nicht voll ausgebauten Oberschule,
 eines voll ausgebauten Gymnasiums oder einer voll ausgebauten Oberschule ⁴⁾“

c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Funktionszusätze der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor“ wie folgt gefasst:

„- an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen –

- als Leiterin oder als Leiter einer beruflichen Schule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe II mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁵⁾,
 eines voll ausgebauten Gymnasiums oder einer voll ausgebauten Oberschule“

d) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung und den Funktionszusätzen „Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor - bei der Polizei Bremen“ die Amtsbezeichnung „Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bremen, Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremen“ eingefügt.

6. Die Anlage III – Besoldungsordnung R – wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe R 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt“ wird beim Funktionszusatz „- als Dezernentin oder als Dezernent bei

der Staatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht“ der Fußnotenhinweis „³⁾“ gestrichen.

bb) Die Fußnote ³⁾ wird wie folgt gefasst:

„³⁾ Entfällt“

- b) In der Besoldungsgruppe R 3 wird vor der Amtsbezeichnung „Präsidentin des Amtsgerichts, Präsident des Amtsgerichts“ die Amtsbezeichnung und der Funktionszusatz „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt - als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts“ eingefügt.
7. Die Besoldungsgruppe A 13 der Anlage IV (Künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:
- a) Die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise „Sonderschullehrerin¹³⁾¹⁴⁾, Sonderschullehrer¹³⁾¹⁴⁾“ werden der Amtsbezeichnung „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ vorangestellt.
- b) Der Fußnote ¹²⁾ werden folgende Fußnoten ¹³⁾ und ¹⁴⁾ angefügt:
- „¹³⁾ Bis zum 31. Januar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.
- ¹⁴⁾ Ab 1. Februar 2010 ernannte Beamtinnen und Beamte erhalten eine Amtszulage nach Anlage 6.“
8. Die Anlage 5 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhält die aus dem Anhang 6 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
9. Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die aus dem Anhang 7 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 8 **Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607, ber. S. 644) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 10 wird aufgehoben.
2. Die Anlage zu Artikel 2 Nummer 10 wird aufgehoben.

3. Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 2 Nummer 4, 7 und 9 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Artikel 10 **Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Erschwerniszulagenverordnung – BremEZuIV) vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608, ber. 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2023 (Brem.GBl. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,84“ durch die Angabe „3,91“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,76“ durch die Angabe „3,83“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,44“ durch die Angabe „4,52“ ersetzt.

Artikel 11 **Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Erschwerniszulagenverordnung – BremEZuIV) vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608, ber. 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,91“ durch die Angabe „4,10“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,83“ durch die Angabe „4,01“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,52“ durch die Angabe „4,74“ ersetzt.

Artikel 12 **Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen (Bremische Erschwerniszulagenverordnung – BremEZuIV) vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608, ber. 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4,10“ durch die Angabe „4,25“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,01“ durch die Angabe „4,16“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,74“ durch die Angabe „4,91“ ersetzt.

Artikel 13 Inkrafttreten

(1) Artikel 1, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7 Nummer 4 sowie Artikel 10 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Artikel 3, Artikel 7 Nummer 2 und 8 sowie Artikel 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 4, Artikel 7 Nummer 1, 3, 5 bis 7 und Nummer 9 sowie Artikel 11 treten am 1. November 2024 in Kraft.

(4) Artikel 5, Artikel 8 sowie Artikel 12 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. Oktober 2023

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,94 Euro

Absatz 5

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,00 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,72 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,97 Euro
für weitere Monate 1,00 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,24 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,00 Euro

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. November 2024

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	179,14 Euro
40	244,09 Euro
50	362,47 Euro
60	451,52 Euro
70	620,18 Euro
80	739,61 Euro
90	890,46 Euro
100	988,93 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,08 Euro

Absatz 5

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,05 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,75 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,06 Euro
für weitere Monate 1,05 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 2,35 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege 1,05 Euro

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. Februar 2025

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	185,68 Euro
40	253,00 Euro
50	375,70 Euro
60	468,00 Euro
70	642,82 Euro
80	766,61 Euro
90	922,96 Euro
100	1.025,03 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	3,19 Euro
Absatz 5	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	1,09 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,78 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	2,14 Euro
für weitere Monate	1,09 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	2,44 Euro
Absatz 2	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	1,09 Euro

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.494,64	2.556,14	2.617,60	2.679,09	2.740,56	2.802,05	2.863,55					A 5
A 6		2.534,98	2.602,48	2.669,99	2.737,49	2.805,01	2.872,53	2.940,04	3.007,54				A 6
A 7		2.626,82	2.711,78	2.796,71	2.881,66	2.966,60	3.051,59	3.112,22	3.172,91	3.233,58			A 7
A 8		2.713,02	2.785,58	2.894,46	3.003,33	3.112,18	3.221,09	3.293,64	3.366,18	3.438,79	3.511,34		A 8
A 9		2.875,99	2.947,40	3.063,59	3.179,78	3.295,95	3.412,17	3.492,01	3.571,91	3.651,78	3.731,66		A 9
A 10		3.081,70	3.180,94	3.329,76	3.478,67	3.627,54	3.776,38	3.875,64	3.975,52	4.077,02	4.178,55		A 10
A 11			3.517,70	3.666,40	3.815,12	3.964,19	4.116,32	4.217,71	4.319,14	4.420,56	4.523,89	4.627,34	A 11
A 12				3.937,49	4.118,64	4.300,01	4.482,47	4.605,80	4.729,12	4.852,45	4.975,76	5.099,09	A 12
A 13					4.594,98	4.794,75	4.994,49	5.127,68	5.260,85	5.394,01	5.527,22	5.660,39	A 13
A 14					4.879,06	5.138,10	5.397,12	5.569,81	5.742,54	5.915,22	6.087,92	6.260,63	A 14
A 15						5.636,70	5.921,52	6.149,36	6.377,20	6.605,06	6.832,92	7.060,77	A 15
A 16						6.211,38	6.540,75	6.804,31	7.067,81	7.331,29	7.594,83	7.858,33	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. Oktober 2023

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.060,77
B 2	8.191,72
B 3	8.670,55
B 4	9.172,01
B 5	9.747,32
B 6	10.290,65
B 7	10.819,16
B 8	11.369,96
B 9	12.053,91
B 10	14.177,79
B 11	14.725,19

Anlage 3

Gültig ab 1. Oktober 2023

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.934,34	5.617,34	6.791,94

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	762,13
---	--------

Anlage 5

Gültig ab 1. Oktober 2023

1. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	145,00	377,02
übrige Besoldungsgruppen	152,30	384,32

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	232,02
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	532,91
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	512,54

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	5,11
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	15,34

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG) (Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	205
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	205
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	255
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	215

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	23,67
Nr. 1 Buchstabe b	92,63
Nr. 2	102,94
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	250,10

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 5	2	81,57
A 6	2	44,20
A 9	1	329,23
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10 12 14 -kw- 15	326,15 223,61 201,29 100,36
A 14	2	223,61
A 15	1 2, 3, 4 6	149,11 223,61 372,62
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	247,23
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9 3	247,23 400,46
R 3	1	247,23

Anlage 7

Gültig ab 1. Oktober 2023

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.307,11
A 9 bis A 11	1.363,45
A 12	1.509,25
A 13	1.542,41
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c) oder R 1	1.578,85

Anlage 8

Gültig ab 1. Oktober 2023

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	14,40
A 5 bis A 8	17,02
A 9 bis A 12	23,33
A 13 bis A 16	32,18
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	21,70
Nummer 2	26,94
Nummer 3	31,94
Nummer 4	37,35
Nummer 5	37,35

Anlage 9

Gültig ab 1. Oktober 2023

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
3,91

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZulV
3,83

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZulV
4,52

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	C 1	3.939,02	4.069,43	4.199,99	4.330,54	4.461,81	4.594,98	4.728,14	4.861,32	4.994,49	5.127,68	5.260,85	5.394,01	5.527,22	5.660,39	
C 2	3.946,99	4.155,07	4.363,14	4.574,13	4.786,37	4.998,59	5.210,85	5.423,08	5.635,30	5.847,59	6.059,78	6.272,02	6.484,26	6.696,51	6.908,75	C 2
C 3	4.324,03	4.562,31	4.802,62	5.042,96	5.283,29	5.523,59	5.763,90	6.004,21	6.244,54	6.484,82	6.725,15	6.965,49	7.205,76	7.446,10	7.686,39	C 3
C 4	5.453,35	5.694,95	5.936,51	6.178,09	6.419,68	6.661,23	6.902,86	7.144,38	7.385,98	7.627,55	7.869,13	8.110,69	8.352,27	8.593,84	8.835,41	C 4

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen		Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird	
Nummer 2 b	102,94	für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
		C 1	A 13	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		C 2	A 15		
		C 3 und C 4	B 3	Besoldungsgruppe	Fußnote
				C 2	1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	145,00	377,02
übrige Besoldungsgruppen	152,30	384,32

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	232,02
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	532,91
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	512,54

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.694,64	2.756,14	2.817,60	2.879,09	2.940,56	3.002,05	3.063,55					A 5
A 6		2.734,98	2.802,48	2.869,99	2.937,49	3.005,01	3.072,53	3.140,04	3.207,54				A 6
A 7		2.826,82	2.911,78	2.996,71	3.081,66	3.166,60	3.251,59	3.312,22	3.372,91	3.433,58			A 7
A 8		2.913,02	2.985,58	3.094,46	3.203,33	3.312,18	3.421,09	3.493,64	3.566,18	3.638,79	3.711,34		A 8
A 9		3.075,99	3.147,40	3.263,59	3.379,78	3.495,95	3.612,17	3.692,01	3.771,91	3.851,78	3.931,66		A 9
A 10		3.281,70	3.380,94	3.529,76	3.678,67	3.827,54	3.976,38	4.075,64	4.175,52	4.277,02	4.378,55		A 10
A 11			3.717,70	3.866,40	4.015,12	4.164,19	4.316,32	4.417,71	4.519,14	4.620,56	4.723,89	4.827,34	A 11
A 12				4.137,49	4.318,64	4.500,01	4.682,47	4.805,80	4.929,12	5.052,45	5.175,76	5.299,09	A 12
A 13					4.794,98	4.994,75	5.194,49	5.327,68	5.460,85	5.594,01	5.727,22	5.860,39	A 13
A 14					5.079,06	5.338,10	5.597,12	5.769,81	5.942,54	6.115,22	6.287,92	6.460,63	A 14
A 15						5.836,70	6.121,52	6.349,36	6.577,20	6.805,06	7.032,92	7.260,77	A 15
A 16						6.411,38	6.740,75	7.004,31	7.267,81	7.531,29	7.794,83	8.058,33	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.260,77
B 2	8.391,72
B 3	8.870,55
B 4	9.372,01
B 5	9.947,32
B 6	10.490,65
B 7	11.019,16
B 8	11.569,96
B 9	12.253,91
B 10	14.377,79
B 11	14.925,19

Anlage 3

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.134,34	5.817,34	6.991,94

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	798,41
---	--------

Anlage 5

Gültig ab 1. November 2024

1. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	151,90	394,96
übrige Besoldungsgruppen	159,56	402,62

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	243,06
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	558,28
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	536,94

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG) (Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	24,80
Nr. 1 Buchstabe b	97,04
Nr. 2	107,84
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	262,00

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 5	2	85,45
A 6	2	46,30
A 9	1	344,90
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10	341,67
	12	234,25
	13 -kw-	210,87
	14 -kw-	105,14
A 14	2	234,25
A 15	1	156,21
	2, 3, 4	234,25
	6	390,36
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	259,00
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	259,00
R 3	1	259,00

Anlage 7

Gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.407,11
A 9 bis A 11	1.463,45
A 12	1.609,25
A 13	1.642,41
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c) oder R 1	1.678,85

Anlage 8

Gültig ab 1. November 2024

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	15,09
A 5 bis A 8	17,83
A 9 bis A 12	24,44
A 13 bis A 16	33,71
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	22,73
Nummer 2	28,22
Nummer 3	33,46
Nummer 4	39,13
Nummer 5	39,13

Anlage 9

Gültig ab 1. November 2024

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuIV
4,10

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuIV
4,01

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZuIV
4,74

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.139,02	4.269,43	4.399,99	4.530,54	4.661,81	4.794,98	4.928,14	5.061,32	5.194,49	5.327,68	5.460,85	5.594,01	5.727,22	5.860,39		C 1
C 2	4.146,99	4.355,07	4.563,14	4.774,13	4.986,37	5.198,59	5.410,85	5.623,08	5.835,30	6.047,59	6.259,78	6.472,02	6.684,26	6.896,51	7.108,75	C 2
C 3	4.524,03	4.762,31	5.002,62	5.242,96	5.483,29	5.723,59	5.963,90	6.204,21	6.444,54	6.684,82	6.925,15	7.165,49	7.405,76	7.646,10	7.886,39	C 3
C 4	5.653,35	5.894,95	6.136,51	6.378,09	6.619,68	6.861,23	7.102,86	7.344,38	7.585,98	7.827,55	8.069,13	8.310,69	8.552,27	8.793,84	9.035,41	C 4

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vor e mer kun gen Nummer 2 b	107,84	Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe C 2	 205,54 230,08 Fußnote 1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.792,99	2.856,74	2.920,44	2.984,18	3.047,89	3.111,62	3.175,37					A 5
A 6		2.834,81	2.904,77	2.974,74	3.044,71	3.114,69	3.184,68	3.254,65	3.324,62				A 6
A 7		2.930,00	3.018,06	3.106,09	3.194,14	3.282,18	3.370,27	3.433,12	3.496,02	3.558,91			A 7
A 8		3.019,35	3.094,55	3.207,41	3.320,25	3.433,07	3.545,96	3.621,16	3.696,35	3.771,61	3.846,80		A 8
A 9		3.188,26	3.262,28	3.382,71	3.503,14	3.623,55	3.744,01	3.826,77	3.909,58	3.992,37	4.075,17		A 9
A 10		3.401,48	3.504,34	3.658,60	3.812,94	3.967,25	4.121,52	4.224,40	4.327,93	4.433,13	4.538,37		A 10
A 11			3.853,40	4.007,52	4.161,67	4.316,18	4.473,87	4.578,96	4.684,09	4.789,21	4.896,31	5.003,54	A 11
A 12				4.288,51	4.476,27	4.664,26	4.853,38	4.981,21	5.109,03	5.236,86	5.364,68	5.492,51	A 12
A 13					4.970,00	5.177,06	5.384,09	5.522,14	5.660,17	5.798,19	5.936,26	6.074,29	A 13
A 14					5.264,45	5.532,94	5.801,41	5.980,41	6.159,44	6.338,43	6.517,43	6.696,44	A 14
A 15						6.049,74	6.344,96	6.581,11	6.817,27	7.053,44	7.289,62	7.525,79	A 15
A 16						6.645,40	6.986,79	7.259,97	7.533,09	7.806,18	8.079,34	8.352,46	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.525,79
B 2	8.698,02
B 3	9.194,33
B 4	9.714,09
B 5	10.310,40
B 6	10.873,56
B 7	11.421,36
B 8	11.992,26
B 9	12.701,18
B 10	14.902,58
B 11	15.469,96

Anlage 3

Gültig ab 1. Februar 2025

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.321,74	6.029,67	7.247,15

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	827,55
---	--------

Anlage 5

Gültig ab 1. Februar 2025

1. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1 BremBesG)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2 BremBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	157,44	409,37
übrige Besoldungsgruppen	165,40	417,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um	251,93
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	578,66
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	556,54

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a BremBesG) (Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	25,71
Nr. 1 Buchstabe b	100,58
Nr. 2	111,78
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrezulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	271,56

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 5	2	88,57
A 6	2	47,99
A 9	1	357,49
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10 12 13 -kw- 14 -kw-	354,14 242,80 218,57 108,98
A 14	2	242,80
A 15	1 2, 3, 4 6	161,91 242,80 404,61
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	268,45
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	268,45
R 3	1	268,45

Anlage 7

Gültig ab 1. Februar 2025

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.457,11
A 9 bis A 11	1.513,45
A 12	1.659,25
A 13	1.692,41
A 13 + Zulage (§ 42 Nr. 2 c) oder R 1	1.728,85

Anlage 8

Gültig ab 1. Februar 2025

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	15,64
A 5 bis A 8	18,48
A 9 bis A 12	25,33
A 13 bis A 16	34,94
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	23,56
Nummer 2	29,25
Nummer 3	34,68
Nummer 4	40,56
Nummer 5	40,56

Anlage 9

Gültig ab 1. Februar 2025

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuIV
4,25

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BremEZuIV
4,16

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BremEZuIV
4,91

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.290,09	4.425,26	4.560,59	4.695,90	4.831,97	4.970,00	5.108,02	5.246,06	5.384,09	5.522,14	5.660,17	5.798,19	5.936,26	6.074,29		C 1
C 2	4.298,36	4.514,03	4.729,69	4.948,39	5.168,37	5.388,34	5.608,35	5.828,32	6.048,29	6.268,33	6.488,26	6.708,25	6.928,24	7.148,23	7.368,22	C 2
C 3	4.689,16	4.936,13	5.185,22	5.434,33	5.683,43	5.932,50	6.181,58	6.430,66	6.679,77	6.928,82	7.177,92	7.427,03	7.676,07	7.925,18	8.174,24	C 3
C 4	5.859,70	6.110,12	6.360,49	6.610,89	6.861,30	7.111,66	7.362,11	7.612,45	7.862,87	8.113,26	8.363,65	8.614,03	8.864,43	9.114,82	9.365,20	C 4

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen		Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird	
Nummer 2 b	111,78	für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
		C 1	A 13	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		C 2	A 15	Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 3 und C 4	B 3	C 2	1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Anhang 2 (zu Artikel 3)**Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz**
Gültig ab 1. Januar 2024**Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG**

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	171 Euro,
40	233 Euro,
50	346 Euro,
60	431 Euro,
70	592 Euro,
80	706 Euro,
90	850 Euro,
100	944 Euro.

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG**§ 58 BremBeamtVG**

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	2,94 Euro
Absatz 5	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	1,00 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,72 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	1,97 Euro
für weitere Monate	1,00 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	2,24 Euro
Absatz 2	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	1,00 Euro

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 vor.

Darüber hinaus sind durch Artikel 7 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen umzusetzen. Hierzu gehört die Anhebung der Beträge und Hinzuverdienstgrenzen des Familienergänzungszuschlags nach § 35a des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie die Gewährung einer zusätzlichen einmaligen kinderbezogenen Jahressonderzahlung für das Jahr 2023 in Höhe von 830 Euro je berücksichtigungsfähigem Kind. Darüber hinaus werden durch Artikel 7 auch Änderungen der Bremischen Besoldungsordnungen A und B sowie R zum Bremischen Besoldungsgesetz vorgenommen. Dabei ist das Amt der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt Bremen in der Besoldungsgruppe B 2 und das Amt der Vertreterin oder des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatische Oberlandesgericht in R 3 auszubringen. Schließlich erfolgen noch redaktionelle Änderungen der Besoldungsordnungen zum Bremischen Besoldungsgesetz.

Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

Nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) und § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit der regelmäßigen Anpassung der Bezüge wird eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums sichergestellt.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht im Bereich der Besoldungsordnung R in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 erstmalig konkret Stellung genommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09, Beschluss vom 17. November 2015, u. a. 2 BvL 19/09). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, BVerfG - 2 BvL 6/17) bestätigt und überdies weiter konkretisiert.

Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau und mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren fünf Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln. Soweit ein Parameter aufgrund der vorliegenden Daten erfüllt ist, also der zulässige Schwellenwert überschritten wird, wäre die Vermutung einer nicht-amtsangemessenen Alimentation gegeben. Im Falle einer vermuteten Unteralimentation folgen weitere Prüfungsschritte.

Der zweite Prüfungsschritt beinhaltet die Heranziehung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien, die der Dienstherr gewährt, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes sicherzustellen. Sollte auch auf der zweiten Prüfungsstufe eine vermutete Unteralimentation nicht widerlegt werden können, so wäre in einem dritten Prüfungsschritt zu klären, ob die Unteralimen-

tation aufgrund miteinander konkurrierender Verfassungswerte, konkret das Verbot der haushaltsrechtlichen Neuverschuldung und der Einhaltung der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse sowie des Alimentationsprinzips ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

Kommt der Gesetzgeber im ersten Prüfungsschritt bereits zum Ergebnis, dass keine Unteralimentation vermutet wird, können die weiteren Prüfungsschritte unterbleiben. Je deutlicher ein Parameter im ersten Prüfungsschritt durch die gewährte Besoldung verletzt wird, desto größer sind die Anforderungen des Besoldungsgesetzgebers an die Darstellung der alimentationsunterstützenden Leistungen auf einer zweiten Prüfungsstufe.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 in den Verfahren 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 dem Besoldungsgesetzgeber aufgegeben, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung dieser Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Mit den geplanten Maßnahmen zur Anpassung der Bezüge rückwirkend ab dem 1. Oktober 2023 und für die Jahre 2024 und 2025 wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Eine Unteralimentation ist bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu verneinen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (BremBBVAnpG 2023/2024/2025)

Durch Artikel 1 wird das Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 9. Dezember 2023 zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge übertragen und die Besoldung wird im Sinne des § 18 BremBesG entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung angepasst.

Danach werden die Dienstbezüge wie folgt erhöht:

- zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent,
- zum 1. November 2024 die Grundgehaltssätze um 200 Euro sowie die übrigen zu dynamisierenden Bezügebestandteile um 4,76 Prozent,
- zum 1. Februar 2025 um 3,65 Prozent.
- Die Anwärtergrundbeträge werden neben der Erhöhung zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent auch zum 1. November 2024 um 100 Euro sowie zum 1. Februar 2025 um 50 Euro erhöht.

Damit wird eine vollständige Übernahme des Tarifergebnisses der TdL vom 9. Dezember 2023 auf die Besoldung sichergestellt. Zwar fällt zum 1. Februar 2025 die Erhöhung der Dienstbezüge im Vergleich zum Tarifabschluss um 1,85 Prozent geringer aus; dies jedoch nur, weil die Besoldungsanpassung in Höhe von 1,85 Prozent auf den 1. Oktober 2023 vorgezogen wird.

Die Erhöhungen der Dienstbezüge gelten entsprechend für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wobei die Erhöhung der Grundgehälter unter Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 1 des BremBeamtVG und des jeweiligen maßgeblichen Ruhegehaltsatzes erfolgt.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu den §§ 2, 3 und 4 (Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2023, für das Jahr 2024, für das Jahr 2025)

Das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechender und nach

Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird. Bei der Bestimmung der Amtsangemessenheit spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im TV-L-Bereich zumindest Indizwirkung für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards haben. Die Anpassung in den §§ 2, 3 und 4 orientiert sich am Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 der Tarifvertragsparteien im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder.

Durch die Übertragung des Tarifergebnisses im Bereich des TV-L auf die Anpassung der Besoldung im Land Bremen und aufgrund der durch Artikel 7 umzusetzenden besoldungsrechtlichen Änderungen werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation erfüllt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner gefestigten Rechtsprechung zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG dargelegt, dass die Prüfung der Höhe der Besoldung anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen erfolgt. Diese Gesamtschau vollzieht sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in zunächst zwei Prüfungsstufen. Sollte nach Abschluss der Prüfung eine Unteralimentation festzustellen sein, wäre auf einer dritten Stufe zu prüfen, ob die festgestellte verfassungswidrige Besoldungshöhe im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.

Im Einzelnen:

1. Erste Prüfungsstufe

Im Rahmen der ersten Prüfungsstufe wird anhand von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkreter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt.

Seit dem Jahr 2015 prüft das Bundesverfassungsgericht die Amtsangemessenheit der Alimentation zunächst anhand von fünf Parametern, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Die Heranziehung dieser volkswirtschaftlichen Parameter (1 bis 3), des besoldungsinternen Vergleichs (4), wobei auch der Abstand der Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau zu überprüfen ist, sowie des Vergleichs der Besoldungsentwicklung in den Ländern und auf Bundesebene (5) und deren mögliche Überschreitung von noch zulässigen Schwellenwerten, kann zunächst eine Vermutung für eine unzureichende, nicht verfassungsgemäße Besoldung begründen. Dabei reicht es für die Vermutung einer Unteralimentation aus, wenn in einem Parameter die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Schwellenwerte verletzt werden.

Anhand der Parameter 1 bis 3 ist zunächst eine Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifentgelte im Bereich des TV-L, des Nominallohnindex im Land Bremen sowie des Verbraucherpreisindex im Land Bremen über einen aussagekräftigen Zeitraum von 15 Jahren hinweg vorzunehmen. Die hierbei regelmäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, haben lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine mögliche Unteralimentation herausarbeiten. Vor diesem Hintergrund haben die Berechnung der Parameter einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine "Spitzausrechnung", bei der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung, aber auch der Tarifentgelte abgebildet werden, ist dagegen nicht erforderlich (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 30, juris). Der Schwellenwert, der nicht überschritten werden darf, wird mit 5 Prozent angegeben.

Als Vergleichsgrundlage ist zunächst der Besoldungsindex zu ermitteln. Dieser Ausgangspunkt erfasst die vom Besoldungsgesetzgeber vorgenommenen linearen Anpassungen auch

unter Berücksichtigung der unterjährigen Besoldungsanpassungen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellt diese Vorgehensweise die Aussagekraft der Parameter nicht in Frage.

1.1. Erster Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Entgelterhöhungen im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder im Fünfzehnjahreszeitraum (Tariflohnindex - TLI)

Als Datenquelle diente bis zum Jahr 2022 die Veröffentlichung der „Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden“ vom Statistischen Bundesamt (Destatis). Ab dem Jahr 2023 wurde die Veröffentlichung durch Destatis eingestellt. Alternativ wird seitens Destatis auf andere Quellen und Datenangebote verwiesen.

Vergleich für das Jahr 2023

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	TLI	TLI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2008		100,00		100,00		100,00
2009	3,00	103,00	3,00	103,00	3,00	103,00
2010	1,20	104,24	1,20	104,24	1,20	104,24
2011	1,50	105,80	1,50	105,80	1,50	105,80
2012	1,90	107,81	1,90	107,81	1,90	107,81
2013	2,65	110,67	1,50	109,43	2,70	110,67
2014	2,95	113,93	1,50	111,07	3,00	113,93
2015	2,10	116,32	2,10	113,40	2,10	116,32
2016	2,30	119,00	2,30	116,01	2,30	119,00
2017	2,00	121,38	2,00	118,33	2,00	121,38
2018	2,35	124,23	2,35	121,11	2,35	124,23
2019	3,20	128,21	3,20	124,99	3,01	127,97
2020	3,20	132,31	3,20	128,98	3,12	131,96
2021	1,40	134,16	1,40	130,79	1,29	133,67
2022	2,80	137,92	2,80	134,45	2,80	137,41
2023	1,85	140,47	1,85	136,94	0,00	137,41

Für das Jahr 2023 wurde für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder keine prozentuale Tarifeinigung erzielt. Dieses Tarifergebnis wird berücksichtigt.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 40,47 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 36,94 Prozent.

Die Tarifentwicklung (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023 um 37,41 Prozent.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für diesen Parameter die Relation (r_{Tarif}) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet:

$$r_{\text{Tarif}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Ergebnis:

Die Besoldung hat sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 2,17 Prozent in Relation zum Tariflohnindex positiv entwickelt.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 0,34 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird nicht überschritten.

Der erste geforderte Parameter wird für das Jahr 2023 eingehalten. Anhand des ersten Parameters ist für das Jahr 2023 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Vergleich für das Jahr 2024

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	TLI	TLI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2009		100,00		100,00		100,00
2010	1,20	101,20	1,20	101,20	1,20	101,20
2011	1,50	102,72	1,50	102,72	1,50	102,72
2012	1,90	104,67	1,90	104,67	1,90	104,67
2013	2,65	107,44	1,50	106,24	2,70	107,44
2014	2,95	110,61	1,50	107,83	3,00	110,61
2015	2,10	112,94	2,10	110,10	2,10	112,94
2016	2,30	115,53	2,30	112,63	2,30	115,53
2017	2,00	117,84	2,00	114,88	2,00	117,84
2018	2,35	120,61	2,35	117,58	2,35	120,61
2019	3,20	124,47	3,20	121,35	3,01	124,24
2020	3,20	128,46	3,20	125,23	3,12	128,12
2021	1,40	130,25	1,40	126,98	1,29	129,77
2022	2,80	133,90	2,80	130,54	2,80	133,41
2023	1,85	136,38	1,85	132,95	0,00	133,41
2024	4,76*)	142,87	4,76	139,28	4,76	139,76

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (Umrechnung lt. Tarifeinigung).

Die Tarifeinigung sieht für das Jahr 2024 grundsätzlich keine lineare Anpassung der Entgelte vor. Die Erhöhung erfolgt über die Anhebung der Tabellenentgelte durch einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro. Nach Angaben der TdL ergäbe dies bei Umrechnung des Sockelbetrages in eine lineare Anpassung einen Anpassungswert von 4,76 Prozent. Da auch die Grundgehälter der Bremischen Besoldungsordnungen A, B, C, R und W zum 1. November 2024 um den Sockelbetrag erhöht werden, wird der Wert von 4,76 Prozent sowohl für den Besoldungsindex als auch für den Tariflohnindex berücksichtigt.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 42,87 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 39,28 Prozent.

Die Tarifentwicklung (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024 um 39,76 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_{Tarif}) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung hat sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 2,17 Prozent in Relation zum Tariflohnindex positiv entwickelt.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 0,34 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird jedoch nicht überschritten.

Der erste geforderte Parameter wird für das Jahr 2024 eingehalten. Anhand des ersten Parameters ist für das Jahr 2024 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Vergleich für das Jahr 2025

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	TLI	TLI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2010		100,00		100,00		100,00
2011	1,50	101,50	1,50	101,50	1,50	101,50
2012	1,90	103,43	1,90	103,43	1,90	103,43
2013	2,65	106,17	1,50	104,98	2,70	106,17
2014	2,95	109,30	1,50	106,55	3,00	109,30
2015	2,10	111,60	2,10	108,79	2,10	111,60
2016	2,30	114,16	2,30	111,29	2,30	114,16
2017	2,00	116,45	2,00	113,52	2,00	116,45
2018	2,35	119,18	2,35	116,19	2,35	119,18
2019	3,20	123,00	3,20	119,91	3,01	122,77
2020	3,20	126,93	3,20	123,74	3,12	126,60
2021	1,40	128,71	1,40	125,48	1,29	128,23
2022	2,80	132,31	2,80	128,99	2,80	131,82
2023	1,85	134,76	1,85	131,38	0,00	131,82
2024	4,76*)	141,18	4,76	137,63	4,76	138,10
2025	3,65	146,33	3,65	142,65	5,50	145,70

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (Umrechnung lt. Tarifeinigung).

Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 beinhaltet für das Jahr 2025 eine Anhebung der Tabellenentgelte von 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 46,33 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 42,65 Prozent.

Die Tarifentwicklung (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025 um 45,70 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_Tarif) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 0,43 Prozent nicht hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 2,13 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird jedoch nicht überschritten.

Der erste geforderte Parameter wird für das Jahr 2025 eingehalten. Anhand des ersten Parameters ist für das Jahr 2025 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

1.2. Zweiter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Nominallöhne im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum (Nominallohnindex - NLI)

Ein weiteres Indiz für eine Verletzung des Alimentationsgebotes ist vorhanden, wenn die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Land Bremen im jeweils zugrunde zu legenden Betrachtungszeitraum von 15 Jahren hinter der Entwicklung des NLI zurückbleibt. Bei der Darstellung des NLI wird auf die Daten und deren Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Bremen zurückgegriffen.

Vergleich für das Jahr 2023

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10		Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W		NLI	
	in Prozent	Index	in Prozent	Index	in Prozent	Index
Basisindex 2008		100,00		100,00		100,00
2009	3,00	103,00	3,00	103,00	0,60	100,60
2010	1,20	104,24	1,20	104,24	1,40	102,01
2011	1,50	105,80	1,50	105,80	3,10	105,17
2012	1,90	107,81	1,90	107,81	4,20	109,59
2013	2,65	110,67	1,50	109,43	1,70	111,45
2014	2,95	113,93	1,50	111,07	1,80	113,46
2015	2,10	116,32	2,10	113,40	2,60	116,41
2016	2,30	119,00	2,30	116,01	1,70	118,39
2017	2,00	121,38	2,00	118,33	4,40	123,59
2018	2,35	124,23	2,35	121,11	3,00	127,30
2019	3,20	128,21	3,20	124,99	2,60	130,61
2020	3,20	132,31	3,20	128,98	-0,60	129,83
2021	1,40	134,16	1,40	130,79	2,30	132,81
2022	2,80	137,92	2,80	134,45	2,40	136,00
2023	1,85	140,47	1,85	136,94	5,70	143,80

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 40,47 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 36,94 Prozent

Der Nominallohnindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023 um 43,80 Prozent.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für diesen Parameter die Relation (r_{Nominal}) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet:

$$r_{\text{Nominal}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Ergebnis:

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 2,37 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird nicht überschritten.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 5,0 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird jedoch nicht überschritten.

Der zweite geforderte Parameter wird für das Jahr 2023 eingehalten. Anhand des zweiten Parameters ist für das Jahr 2023 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Vergleich für das Jahr 2024

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	NLI	
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2009		100,00		100,00		100,00
2010	1,20	101,20	1,20	101,20	1,40	101,40
2011	1,50	102,72	1,50	102,72	3,10	104,54
2012	1,90	104,67	1,90	104,67	4,20	108,93
2013	2,65	107,44	1,50	106,24	1,70	110,79
2014	2,95	110,61	1,50	107,83	1,80	112,78
2015	2,10	112,94	2,10	110,10	2,60	115,71
2016	2,30	115,53	2,30	112,63	1,70	117,68
2017	2,00	117,84	2,00	114,88	4,40	122,86
2018	2,35	120,61	2,35	117,58	3,00	126,54
2019	3,20	124,47	3,20	121,35	2,60	129,83
2020	3,20	128,46	3,20	125,23	-0,60	129,05
2021	1,40	130,25	1,40	126,98	2,30	132,02
2022	2,80	133,90	2,80	130,54	2,40	135,19
2023	1,85	136,38	1,85	132,95	5,70	142,90
2024	4,76*)	142,87	4,76	139,28	2,70**)	146,74

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (Umrechnung lt. Tarifeinigung).

***) Die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen liegen noch nicht vor. Der prognostizierte Wert beruht auf einer Durchschnittsberechnung des NLI anhand der vorliegenden 14 Jahre.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 42,87 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 39,28 Prozent

Der Nominallohnindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024 um 46,74 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_Nominal) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 voraussichtlich mit 2,70 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück. Der Schwellenwert der Fünfprozentgrenze wird nicht überschritten.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W voraussichtlich mit 5,35 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Die Fünfprozentgrenze wird überschritten.

Der zweite geforderte Parameter wird in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 für das Jahr 2024 eingehalten. In den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W wird der zweite Parameter für das Jahr 2024 voraussichtlich nicht eingehalten.

Ungeachtet dessen kann aus dem derzeit festgestellten geringfügigen Überschreiten des Schwellenwertes noch keine Verletzung des Parameters für das Jahr 2024 festgestellt werden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der tatsächliche Nominallohnindex für das Jahr 2024 erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens festgestellt werden kann. Es handelt sich um einen prognostizierten Wert.

Zudem ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Nominallohnindex das Statistische Landesamt Bremen auch die Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11 a und c des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie die Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts in den Jahren ab 2021 ff berücksichtigt und in die Entwicklung des Nominallohnindex einfließen lässt. Die genannten Leistungen werden wegen der Steuer- und Abgabefreiheit nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert und aus diesem Grund sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Maße bei der Darstellung der Lohnentwicklung abgebildet.

Gleichwohl hat auch der bremische Besoldungsgesetzgeber den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit dem Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBL. S. 200) für das Jahr 2021 als auch mit dem Bremischen Inflationsausgleichssonderzahlungsgesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 47) für die Jahre 2023 und 2024 steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von 1.300 Euro und 3.000 Euro gewährt, ohne dass dies bei der Entwicklung des Besoldungsindex für das Jahr 2021 oder für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt wurde.

Folglich ist nach wertender Betrachtung davon auszugehen, dass aufgrund der Höhe der steuerfreien Leistungen des Dienstherrn für die Jahre 2021, 2023 und 2024 der Alimentationsbedarf für die genannten Jahre mitabgedeckt wurde und daher mögliche geringfügige Überschreitungen des Schwellenwertes in den Jahren 2021, 2023 und 2024 keine maßgebliche Verletzung des Parameters begründen können.

Die Zahlungen des Dienstherrn in den Jahren 2021, 2023 und 2024, die außerhalb der regelmäßigen Anpassung der Besoldung erfolgten und in 2024 noch erfolgen, müssen also zumindest im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe berücksichtigt werden. Ansonsten wäre eine sachgerechte Ermittlung des zweiten Parameters des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich.

Vergleich für das Jahr 2025

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	NLI	NLI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2010		100,00		100,00		100,00
2011	1,50	101,50	1,50	101,50	3,10	103,10
2012	1,90	103,43	1,90	103,43	4,20	107,43
2013	2,65	106,17	1,50	104,98	1,70	109,26
2014	2,95	109,30	1,50	106,55	1,80	111,22
2015	2,10	111,60	2,10	108,79	2,60	114,11
2016	2,30	114,16	2,30	111,29	1,70	116,05
2017	2,00	116,45	2,00	113,52	4,40	121,16
2018	2,35	119,18	2,35	116,19	3,00	124,80
2019	3,20	123,00	3,20	119,91	2,60	128,04
2020	3,20	126,93	3,20	123,74	-0,60	127,27
2021	1,40	128,71	1,40	125,48	2,30	130,20
2022	2,80	132,31	2,80	128,99	2,40	133,32
2023	1,85	134,76	1,85	131,38	5,70	140,92
2024	4,76*)	141,18	4,76	137,63	2,70**)	144,72
2025	3,65	146,33	3,65	142,65	2,70**)	148,62

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (Umrechnung lt. Tarifeinigung).

***) Die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen liegen noch nicht vor. Der prognostizierte Wert für die Jahre 2024 und 2025 beruht auf einer Durchschnittsberechnung und Fortführung des NLI der vorliegenden 14 Jahre.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 46,33 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 42,65 Prozent.

Der Nominallohnindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025 um 48,62 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_Nominal) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 voraussichtlich mit 1,56 Prozent hinter der Entwicklung des Nominallohnindex zurück.

Die Fünfprozentgrenze wird nicht überschritten.

Die Besoldung bleibt im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W voraussichtlich mit 4,18 Prozent hinter der Entwicklung im Tarifbereich zurück. Die Fünfprozentgrenze wird nicht überschritten.

Der zweite geforderte Parameter wird für das Jahr 2025 eingehalten. Anhand des zweiten Parameters ist für das Jahr 2025 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

1.3. Dritter Parameter

Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung der Verbraucherpreise im Land Bremen im Fünfzehnjahreszeitraum (Verbraucherpreisindex - VPI)

Ein weiteres Indiz für eine Verletzung des Alimentationsgebotes ist vorhanden, wenn die Entwicklung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter im Land Bremen im jeweils zugrunde zu legenden Betrachtungszeitraum von 15 Jahren hinter der Entwicklung des VPI zurückbleibt. Bei der Darstellung des VPI wird auf die Daten und deren Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Bremen zurückgegriffen.

Vergleich für das Jahr 2023

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	VPI	VPI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2008		100,00		100,00		100,00
2009	3,00	103,00	3,00	103,00	-0,40	99,60
2010	1,20	104,24	1,20	104,24	0,70	100,30
2011	1,50	105,80	1,50	105,80	2,50	102,80
2012	1,90	107,81	1,90	107,81	2,10	104,96
2013	2,65	110,67	1,50	109,43	1,20	106,22
2014	2,95	113,93	1,50	111,07	1,00	107,29
2015	2,10	116,32	2,10	113,40	0,40	107,71
2016	2,30	119,00	2,30	116,01	0,70	108,47
2017	2,00	121,38	2,00	118,33	1,80	110,42
2018	2,35	124,23	2,35	121,11	1,60	112,19
2019	3,20	128,21	3,20	124,99	1,60	113,98
2020	3,20	132,31	3,20	128,98	0,50	114,55
2021	1,40	134,16	1,40	130,79	3,80	118,91
2022	2,80	137,92	2,80	134,45	8,90	129,49
2023	1,85	140,47	1,85	136,94	4,20	134,93

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 40,47 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 36,94 Prozent.

Der Verbraucherpreisindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2008 bis 2023 um 34,93 Prozent.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird für diesen Parameter die Relation (r_{Verbr}) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet:

$$r_{\text{Verbr}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Ergebnis:

Die Besoldung hat sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 mit 3,94 Prozent in Relation zum Verbraucherpreisindex positiv entwickelt.

Die Besoldung hat sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 1,46 Prozent in Relation zum Verbraucherpreisindex positiv entwickelt.

Der dritte geforderte Parameter wird für das Jahr 2023 eingehalten. Anhand des dritten Parameters ist für das Jahr 2023 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Vergleich für das Jahr 2024

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	VPI	VPI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2009		100,00		100,00		100,00
2010	1,20	101,20	1,20	101,20	0,70	100,70
2011	1,50	102,72	1,50	102,72	2,50	103,22
2012	1,90	104,67	1,90	104,67	2,10	105,39
2013	2,65	107,44	1,50	106,24	1,20	106,65
2014	2,95	110,61	1,50	107,83	1,00	107,72
2015	2,10	112,94	2,10	110,10	0,40	108,15
2016	2,30	115,53	2,30	112,63	0,70	108,90
2017	2,00	117,84	2,00	114,88	1,80	110,86
2018	2,35	120,61	2,35	117,58	1,60	112,64
2019	3,20	124,47	3,20	121,35	1,60	114,44
2020	3,20	128,46	3,20	125,23	0,50	115,01
2021	1,40	130,25	1,40	126,98	3,80	119,38
2022	2,80	133,90	2,80	130,54	8,90	130,01
2023	1,85	136,38	1,85	132,95	4,20	135,47
2024	4,76*)	142,87	4,76	139,28	2,10**)	138,31

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (Umrechnung lt. Tarifeinigung).

***) Die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen liegen für Januar 2024 bis Februar 2024 vor. Der Wert beruht auf einer Prognose mittels Durchschnittsberechnung des VPI anhand vorliegenden 2 Monate.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 42,87 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 39,28 Prozent.

Der Verbraucherpreisindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2024 voraussichtlich um 38,31 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_Verbr) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 wird sich im Betrachtungszeitraum mit 3,19 Prozent bis 2024 voraussichtlich positiv in Relation zum Verbraucherpreis entwickeln.

Die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W wird sich im Betrachtungszeitraum von 15 Jahren mit 0,69 Prozent bis zum Jahr 2024 voraussichtlich positiv in Relation zum Verbraucherpreis entwickeln.

Der dritte geforderte Parameter wird für das Jahr 2024 eingehalten. Anhand des dritten Parameters ist für das Jahr 2024 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

Vergleich für das Jahr 2025

Jahr	Besoldungsgruppen A 4 bis A 10	Index	Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen B, C, R, W	Index	VPI	VPI
	in Prozent		in Prozent		in Prozent	Index
Basisindex 2010		100,00		100,00		100,00
	1,50	101,50	1,50	101,50	2,50	102,50
2012	1,90	103,43	1,90	103,43	2,10	104,65
2013	2,65	106,17	1,50	104,98	1,20	105,91
2014	2,95	109,30	1,50	106,55	1,00	106,97
2015	2,10	111,60	2,10	108,79	0,40	107,40
2016	2,30	114,16	2,30	111,29	0,70	108,15
2017	2,00	116,45	2,00	113,52	1,80	110,09
2018	2,35	119,18	2,35	116,19	1,60	111,86
2019	3,20	123,00	3,20	119,91	1,60	113,64
2020	3,20	126,93	3,20	123,74	0,50	114,21
2021	1,40	128,71	1,40	125,48	3,80	118,55
2022	2,80	132,31	2,80	128,99	8,90	129,10
2023	1,85	134,76	1,85	131,38	4,20	134,53
2024	4,76*)	141,18	4,76	137,63	2,10**)	137,35
2025	3,65	146,33	3,65	142,65	2,10**)	140,24

*) Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Sockelbetrages von 200 Euro wird fiktiv mit 4,76 Prozent berücksichtigt (Umrechnung lt. Tarifeinigung).

***) Die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen liegen für Januar 2024 bis Februar 2024 vor. Der ermittelte Wert beruht auf einer Prognose mittels Durchschnittsberechnung des VPI anhand der vorliegenden 2 Monate und wird für das Jahr 2025 fortgeführt.

Die Besoldung (y) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 um 46,33 Prozent,
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W um 42,65 Prozent.

Der Verbraucherpreisindex (x) steigt im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2025 um 40,24 Prozent.

Die Berechnung der Relation (r_{Verbr}) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits erfolgt wie im Vergleich für das Jahr 2023 angegeben.

Ergebnis:

Die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 wird sich im Betrachtungszeitraum von 15 Jahren mit 4,16 Prozent im Jahr 2025 voraussichtlich positiv in Relation zum Verbraucherpreis entwickeln.

Die Besoldung wird sich im Betrachtungszeitraum in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 sowie in den Besoldungsordnungen B, C, R und W mit 1,68 Prozent in Relation zum Verbraucherpreisindex voraussichtlich positiv entwickeln.

Der dritte geforderte Parameter wird für das Jahr 2025 eingehalten. Anhand des dritten Parameters ist für das Jahr 2025 keine Vermutung einer Unteralimentation festzustellen.

1.4. Vierter Parameter

Systeminterner Besoldungsvergleich

Der systeminterne Besoldungsvergleich ist in den nachfolgenden zwei Schritten zu prüfen.

1.4.1. Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den Grundgehältern der einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W

Das aus Artikel 33 Abs. 5 GG abgeleitete Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar und steht in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45 unter Verweis auf seinen Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –). Dies zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 77). Von einer Überschreitung des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist allerdings nicht erst bei einer deutlichen Verringerung bzw. Einebnung der Abstände auszugehen.

Zu prüfen ist, ob es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein Indiz für eine widerlegbare Unteralimentation wäre gegeben, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 45, juris). Maßgebend ist insoweit das jeweilige Endgrundgehalt (vgl. BVerfG Beschluss v. 4. Mai 2020- 2 BvL 4/18, Rn. 140 in Verbindung mit OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Oktober 2016 - OVG 4 B 37.12, Rn. 107 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u.a., Rn. 151, 155, 164).

Der Gesetzgeber hat damit insbesondere die Freiheit, eine von ihm für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung zu bewerkstelligen; anderenfalls würde eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand versteinern (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. –, Rn. 86). Dabei kann er grundsätzlich auch soziale Belange und sozialpolitische Aspekte mit in den Blick nehmen. Jedenfalls hat das BVerfG die Berücksichtigung besonderer sozialer Belange bzw. sozialpolitischer Aspekte wie etwa die unterschiedlich große finanzielle Leistungsfähigkeit bestimmter Besoldungsgruppen, nicht von vornherein verworfen (a.a.O., Rn. 99).

Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen verschiedenen Besoldungsordnungen geboten.

1.4.1.1. Absoluter Abstand innerhalb einer Grundgehaltstabelle

Die Darstellung des Abstandsgebotes erfolgt entsprechend der Darstellung des OVG Berlin-Brandenburg (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Oktober 2016, 4 B 37.12, Rn. 108, juris), die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, BVerfGE 155, 1-76, Rn. 140) nicht beanstandet wurde.

In einem ersten Schritt werden die absoluten Abstände innerhalb der Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnung A von zwei aufeinander folgenden Besoldungsgruppen der gleichen Erfahrungsstufe in Prozent dargestellt. Zugrunde liegen nur die monatlichen Grundgehälter.

Für das Jahr 2023 wird auf eine Darstellung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A des Jahres 2018 (gültig ab 1. Juli 2018) und der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A des Jahres 2023 (gültig ab 1. Oktober 2023) verzichtet, da sich die Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen aufgrund einer stets zeit- und inhaltsgleichen linearen Anpassung von 1,85 Prozent ab dem 1. Oktober 2023 über alle Besoldungsgruppen und -ordnungen hinweg nicht verändert haben.

Ergebnis für das Jahr 2023:

Die Abstände haben sich somit nicht um mindestens 10 Prozent für das Jahr 2023 verringert. Eine Verletzung des Abstandsgebotes zwischen den Grundgehaltssätzen der einzelnen Besoldungsgruppen ist für das Jahr 2023 nicht gegeben.

Abstandsgebot für das Jahr 2024 (**Anlage 1 zur Begründung**)

Durch die Übertragung des tariflich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro einheitlich auf die Grundgehaltssätze aller Besoldungsgruppen ab dem 1. November 2024 werden die bestehenden prozentualen Abstände vermindert.

Als Grundlage für den Betrachtungszeitraum im Jahr 2024 werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A des Jahres 2019 (Tabelle 1, gültig ab 1. Januar 2019) und die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A des Jahres 2024 (Tabelle 2, gültig ab 1. November 2024) herangezogen. Hierzu wird vom Grundgehaltssatz einer Besoldungsgruppe der Grundgehaltssatz der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe der gleichen Erfahrungsstufe subtrahiert. Die prozentuale Veränderung der ermittelten Abstände wird in Tabelle 3 dargestellt.

Ergebnis für das Jahr 2024:

Abweichungen sind im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2024 erkennbar. Die Grenze von 10 Prozent für die Änderung der Abstände wird für das Jahr 2024 jedoch nicht überschritten.

Abstandsgebot für das Jahr 2025

Für das Jahr 2025 ist ab dem 1. Februar 2025 eine zeit- und inhaltsgleiche lineare Anpassung der Besoldung von 3,65 Prozent über alle Besoldungsgruppen und -ordnungen vorgesehen. Wie unter dem Betrachtungsjahr 2023 bereits dargestellt, verändern sich dadurch die Abstände nicht. Auf eine tabellarische Darstellung wird für das Jahr 2025 ebenso verzichtet.

Ergebnis für das Jahr 2025:

Die Abstände verringern sich somit nicht um mindestens 10 Prozent für das Jahr 2025.

1.4.1.2. Absoluter Abstand zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen

In einem zweiten Schritt erfolgt die Betrachtung der Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen. Der Vergleich lässt sich vielfältig darstellen. Gewählt wurde der Vergleich der untersten Besoldungsgruppe A 5 mit Besoldungsgruppen aus verschiedenen Besoldungsordnungen. Die Berechnung umfasst ausschließlich das Grundgehalt der jeweiligen Endstufe. Besoldungsänderungen während des Jahres sind berücksichtigt worden.

Abstandsgebot für das Jahr 2023

Jahr 2018 (gültig ab 1. Juli 2018)				Jahr 2023 (gültig ab 1. Oktober 2023)		
Besoldungsgruppe	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)
A 5	2.532,53	--	--	2.863,55	--	--
A 8	3.105,44	572,91	18,45	3.511,34	647,79	18,45
A 13	5.006,05	2.473,52	49,41	5.660,39	2.796,84	49,41
A 16	6.949,90	4.417,37	63,56	7.858,33	4.994,78	63,56
R 1	6.404,86	3.872,33	60,46	7.242,04	4.378,49	60,46
B 3	7.668,23	5.135,70	66,97	8.670,55	5.807,00	66,97

Für das Jahr 2023 unterstützt der Besoldungsvergleich der Jahre 2018 und 2023 zwischen den Besoldungsgruppen im Land Bremen die Vermutung einer evident unzureichenden Alimentation nicht. Eine solche Indizwirkung ist regelmäßig bei einer Verringerung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren gegeben. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Abstandsgebot für das Jahr 2024

Jahr 2019 (gültig ab 1. Januar 2019)				Jahr 2024 (gültig ab 1. November 2024)		
Besoldungsgruppe	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)
A 5	2.613,57	--	--	3.063,55	--	--
A 8	3.204,81	591,24	18,45	3.711,34	647,79	17,45
A 13	5.166,24	2.552,67	49,41	5.860,39	2.796,84	47,72
A 16	7.172,30	4.558,73	63,56	8.058,33	4.994,78	61,98
R 1	6.609,82	3.996,25	60,46	7.442,04	4.378,49	58,83
B 3	7.913,61	5.300,04	66,97	8.870,55	5.807,00	65,46

Der Besoldungsvergleich der Jahre 2019 und 2024 lässt eine Verringerung der Abstände erkennen, jedoch beträgt die Abstandsverringerung nicht mehr als 10 Prozent. Daher liegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Verletzung des Abstandsgebots für das Jahr 2024 vor.

Abstandsgebot für das Jahr 2025

Jahr 2020 (gültig ab 1. Januar 2020)				Jahr 2025 (gültig ab 1. Februar 2025)		
Besoldungsgruppe	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)	Grundgehalt Endstufe	Abstand zu A 5 (in Euro)	absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)
A 5	2.697,20	--	--	3.175,37	--	--
A 8	3.307,36	610,16	18,45	3.846,80	671,43	17,45
A 13	5.331,56	2.634,36	49,41	6.074,29	2.898,92	47,72
A 16	7.401,81	4.704,61	63,56	8.352,46	5.177,09	61,98
R 1	6.821,33	4.124,13	60,46	7.713,67	4.538,30	58,83
B 3	8.166,85	5.469,65	66,97	9.194,33	6.018,96	65,46

Der Besoldungsvergleich der Jahre 2020 und 2025 lässt eine Verringerung der Abstände erkennen, jedoch beträgt die Abstandsverringerung nicht mehr als 10 Prozent. Daher liegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Verletzung des Abstandsgebots für das Jahr 2025 vor.

1.4.2. Mindestabstand der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 2 zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau

Das Bundesverfassungsgericht fordert, dass die Nettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten beziehungsweise einer Richterin oder eines Richters einen Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau einzuhalten hat. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Er besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergeldes) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 47 ff., juris).

1.4.2.1. Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie

Zunächst ist zur Bestimmung der Mindestalimentation das entsprechende Grundsicherungsniveau zu ermitteln. Das Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 50, juris).

Das alimentationsrelevante Grundsicherungsniveau errechnet sich anhand der sozialrechtlichen Regelbedarfe, der Kosten der Unterkunft, der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, der Kinderbetreuungskosten und der sogenannten Sozialtarife. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die derzeit zusammen mit den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Kern des Grundsicherungsniveaus bilden, beruhen nur teilweise auf gesetzgeberischen Pauschalierungen.

Zugrunde zu legen sind die Jahre 2023, 2024 und das Jahr 2025. Da eine gesicherte Darlegung des Grundsicherungsniveaus für das Jahr 2025 nicht möglich ist, wird aus heutiger Sicht prognostisch und pauschal für das Jahr 2025 von einer Steigerung der Bedarfe und Leistungen um insgesamt zwei Prozent in der tabellarischen Darstellung ausgegangen.

Im Einzelnen

a) Regelbedarfe

Die zu berücksichtigenden Regelsätze richten sich nach § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII.

Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist nach § 20 Absatz 4 SGB II die Regelbedarfsstufe zwei zugrunde zu legen.

- Ab dem 1. Januar 2023 ergibt sich pro Person ein Betrag von 451 Euro monatlich. Anzusetzen sind 10.824 Euro jährlich für zwei erwachsene Personen.
- Ab dem 1. Januar 2024 ergibt sich pro Person ein Betrag von 506 Euro monatlich. Anzusetzen sind 12.144 Euro jährlich für zwei erwachsene Personen.

Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern kann auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 54, juris). Es sind die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zu berücksichtigen.

- Für das Jahr 2023 ermittelt sich der Regelbedarf für Kinder wie folgt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre) erhalten 318 Euro monatlich, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren erhalten 348 Euro monatlich und Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten 420 Euro monatlich. Der sich daraus ergebende gewichtete Durchschnitt von 354 Euro monatlich pro Kind bemisst sich nach der jeweiligen Verweildauer nach Anzahl der Lebensjahre in der jeweiligen Stufe, welche mit dem anfallenden jeweiligen Regelbedarf multipliziert werden. Das Ergebnis wird dann auf die 18 Lebensjahre aufgeteilt. Bei zwei Kindern ist ein gewichteter jährlicher Regelbedarf (354 Euro monatlich pro Kind) in Höhe von 8.496 Euro anzusetzen.
- Für das Jahr 2024 ermittelt sich der Regelbedarf für Kinder wie folgt: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 bis 5 Jahre) erhalten 357 Euro monatlich, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren erhalten 390 Euro monatlich und Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten 471 Euro monatlich. Der sich

daraus ergebende gewichtete Durchschnitt von 397 Euro monatlich pro Kind bemisst sich nach der jeweiligen Verweildauer nach Anzahl der Lebensjahre in der jeweiligen Stufe, welche mit dem anfallenden jeweiligen Regelbedarf multipliziert werden. Das Ergebnis wird dann auf die 18 Lebensjahre aufgeteilt. Bei zwei Kindern ist ein gewichteter jährlicher Regelbedarf (397 Euro monatlich pro Kind) in Höhe von 9.528 Euro anzusetzen.

b) Kosten für Unterkunft und Heizkosten

Das Bundesverfassungsgericht greift auf die länderspezifischen Statistiken zu Wohnsituation und Wohnkosten der Bundesagentur für Arbeit zurück, die die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitssuchende beschreiben.

Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wird demnach realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und in ihrer Auskunft übermittelten Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Bei dieser Messgröße handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 59, juris). Diese Statistik enthält auch die realitätsgerecht anerkannten Werte für Heizkosten, so dass ein Rückgriff auf den bundesweiten Heizspiegel entbehrlich ist. Dem Besoldungsgesetzgeber steht es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen Methodik zu bestimmen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 53, juris). Für die Berechnung wird der Wert des Bundeslandes Bremen zugrunde gelegt, der sich aus den Werten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zusammensetzt. Zur Verfügung steht die Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus den Berichtsjahren 2017 bis 2023 für das Land Bremen, welche von der Bundesagentur für Arbeit am 10. April 2024 übermittelt wurde.

- Für das Jahr 2023 betrug die Höhe der anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung einer Partner-BG mit 2 Kindern 1.230 Euro monatlich. Anzusetzen ist ein Betrag in Höhe von 14.760 Euro jährlich.
- Für das Jahr 2024 wird der Wert aus dem Jahr 2023 übernommen, da aktuell keine gesicherte Datenlage zur Verfügung steht.

c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Der Bundesgesetzgeber hat über den Regelbedarf hinaus für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass auch diese Bedarfe zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf zählen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 64, juris). Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus im Ausgangspunkt sind alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Bedarfe, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb auch nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 67, juris). In die Berechnung einbezogen werden Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, der persönliche Schulbedarf, Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegungen sowie die Kosten der Teilhabe an sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt für 18 Jahre zu bilden. Ausgegangen wird dabei zunächst von Beträgen, für deren Höhe sich aus den sozialrechtlichen Vorschriften ein Anhaltspunkt ergibt (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 143, juris).

- Ausstattung persönlicher Schulbedarf
 - Für das Jahr 2023 beläuft sich der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gemäß § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) auf insgesamt 154,50 Euro. Pro Kind ergibt sich ein gewichteter Durchschnittswert von 103 Euro jährlich.

- Für das Jahr 2024 ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs nicht bekannt, ob und in welcher Höhe eine Anpassung des § 9 RBEG erfolgt. Deshalb wird für das Jahr 2024 vom gleichen Wert des Jahres 2023 in Höhe von 103 Euro pro Kind ausgegangen.

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schul- und Kitaausflüge dienen als Berechnungsgrundlage die von der Senatorin für Kinder und Bildung in Bremen ermittelten Beträge für Schulausflüge, Ausreisen und Klassenfahrten für das Jahr 2023 (übermittelt am 12. Januar 2024). Differenziert wird dabei zwischen den Altersgruppen bis sechs Jahren in Kindertagesstätten und von sechs Jahren bis unter 18 Jahren bei den Schulen.

- Berechnung für das Jahr 2023

Pro Kitajahr darf pro Kind maximal ein Betrag von 35 Euro für Ausflüge und für den auswärtigen Verbleib mit Übernachtung maximal ein Betrag von 100 Euro pro Kind beantragt werden. Das ergibt einen jährlich anzusetzenden Gesamtbetrag von 135 Euro für Kinder bis unter 6 Jahren.

Für Kinder ab 6 Jahren für den Bereich Schulen wurden die im Durchschnitt tatsächlich ausgezahlten Beträge für Klassenfahrten in Höhe von 239,53 Euro und Tagesausflügen in Höhe von 13,94 Euro pro Kind aus dem Jahr 2023 herangezogen. Das ergibt einen anzusetzenden Betrag pro Jahr von 253,47 Euro. Der gewichtete Durchschnittsbetrag pro Kind wird mit 213,98 Euro angesetzt.

- Für das Jahr 2024 wird von den gleichen Werten des Jahres 2023 ausgegangen.

- Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegungen, pauschale Kostenbeteiligung

Die Teilnahme eines Kindes am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagesstätte, der Schule oder im Hort ist für SGB II-Empfängerinnen und Empfänger kostenlos. Laut Ziffer 2 der Anlage zu § 3 Absatz 2 und 4 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen beträgt der reguläre Verpflegungsbeitrag monatlich 35 Euro. Somit ist pro Kind und Jahr ein geldwerter Vorteil von 420 Euro jährlich zu berücksichtigen. Davon ausgehend, dass Kinder erst frühestens ab dem 1. Lebensjahr an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, ergibt sich bis zum 18. Lebensjahr ein gewichteter Betrag in Höhe von gerundet 397 Euro jährlich pro Kind.

- Der Betrag von 397 Euro wird für das Jahr 2023 angesetzt und prognostisch auch für das Jahr 2024.

Denkbar wäre noch, die Kinderbetreuungskosten, die Eltern zu erbringen haben, in die Berechnung einzubeziehen. In § 19a des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindergartenpflegegesetzes (BremKTG) ist geregelt, dass seit dem 1. August 2019 Eltern für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt in Bremen jedoch keine Kindergartenbeiträge für öffentlich geförderte Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen zahlen müssen, wenn sich ihr Erstwohnsitz in Bremen befindet. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt die Festsetzung der Beiträge einkommensabhängig. Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder erst ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen. Daher beinhaltet die in der Gegenüberstellung heranzuziehende Jahresbruttobesoldung u.a. den Familienergänzungszuschlag nach § 35a BremBesG, der für Kinder einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie nur gewährt wird, wenn der andere unterhaltspflichtige Elternteil nur ein unter der Geringfügigkeitsgrenze liegendes bzw. gar kein Einkommen zum Lebensunterhalt beisteuert. Somit ist die Berechnung eines geldwerten Vorteils bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres entbehrlich. Nach dieser Darstellung sind keine Beiträge gemäß der Anlage zum Ortsgesetz über Beiträge für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 zu berechnen.

- Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten

Ferner werden gemäß § 28 Absatz 7 SGB II für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15 Euro monatlich pro Kind berücksichtigt. Es wurde bei der Berechnung davon ausgegangen, dass Aufwendungen für z. B. Vereinsmitgliedschaft etc. erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres anfallen. Jährlich ist ein Betrag in Höhe von 180 Euro anzusetzen der mit den zu betrachtenden vierzehn Lebensjahren multipliziert und dann gewichtet durch achtzehn Lebensjahre geteilt wird.

- Der gewichtete Durchschnittswert beträgt demnach 140 Euro jährlich pro Kind. Der Betrag wird für das Jahr 2023 und prognostisch für das Jahr 2024 angesetzt.
- In der Gesamtschau summiert sich der für das Jahr 2023 gewichtete anzusetzende Betrag auf insgesamt 853,98 Euro für Bildung und Teilhabe pro Kind. Für zwei Kinder sind 1707,96 Euro jährlich anzusetzen.
- Da für das Jahr 2024 keine aktualisierten Daten vorliegen wird prognostisch zum jetzigen Zeitpunkt vom gleichen Wert ausgegangen. Für das Jahr 2024 ist somit insgesamt der gewichtete Wert für Bildung und Teilhabe pro Kind mit 853,98 Euro und somit für zwei Kinder mit 1707,96 Euro jährlich anzusetzen.

d) Sonstige alimentationsrelevante Sozialtarife

Das Bundesverfassungsgericht stellt weiterhin fest, dass auch sogenannte Sozialtarife für die Berechnung des Grundsicherungsniveaus heranzuziehen sind (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 69, juris). Vornehmlich geht es dabei um Dienstleistungen im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge, insbesondere öffentlicher Nahverkehr, Besuche von Museen, Theater, Schwimmbad etc. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Grundsicherung erfasst, dürfen aber nicht unberücksichtigt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht ist sich der Schwierigkeit bewusst, standardisierte Aussagen zu diesem Punkt zu treffen, da keine statistischen Auswertungen der Grundsicherungsbehörden zu den Sozialtarifen vorgenommen werden. Gleichwohl wurden pauschalisierte Annahmen in die Berechnung einbezogen.

- Rundfunkbeitrag

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger werden auf Antrag von der Beitragspflicht zum Rundfunkbeitrag befreit (vgl. § 4 Absatz 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Der monatliche Beitrag von derzeit 18,36 Euro wird mit 220,32 Euro jährlich als geldwerter Vorteil berücksichtigt. Dieser Betrag gilt für das Jahr 2024 ebenso fort, da keine gesetzliche Anpassung eingetreten ist.

- Eintritt Museen etc.

Der Bremen-Pass wurde im März 2015 eingeführt und soll Bremerinnen und Bremern ermöglichen, am sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen. Durch den Bremen-Pass wird ermäßigter Eintritt in Museen, Zoos etc. ermöglicht. Bei einer vierköpfigen Familie wird für Besuche im Schwimmbad, Museum etc. ab dem Jahr 2023 einmalig pauschal eine Ersparnis von 60 Euro angesetzt. Dieser Betrag wird pauschal auch für das Jahr 2024 angesetzt.

- Insgesamt ergibt sich ein geldwerter Vorteil über Sozialtarife in Höhe von 280,32 Euro jährlich jeweils für die Jahre 2023 und 2024.

- Ermäßigter ÖPNV

Etwaige Einsparungen bzw. geldwerte Vorteile beim ÖPNV ergeben sich durch das StadtTicket Bremen u.a. für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten. Das ermäßigte Nahverkehrsticket / StadtTicket im Wert von 25,00 Euro für Erwachsene und kostenlos für Kinder und Jugendliche berechtigt zur Nutzung aller Busse, Straßenbahnen und Regionalbahnen im Liniennetz des VBN auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen. Es wurde nicht davon ausgegangen, dass die Nutzung des StadtTickets von 100 Prozent der SGB II-Bezieherinnen und -Bezieher erfolgt. Seitens der BSAG werden keine Daten über den tatsächlichen Bezug erfasst. Bei der Gegenüberstellung der

Kosten wurde beim Endergebnis von einer pauschalierten Ermäßigung von 70 Prozent des entstehenden geldwerten Vorteils ausgegangen, da z.B. das Jobticket der BSAG die sogenannte Mitnahmemöglichkeit für weitere Erwachsene und Kinder an Wochenenden ermöglicht und somit monatliche Kosten gesenkt werden können.

➤ Berechnung für das Jahr 2023

Der spezifische geldwerte Vorteil ergibt sich aus der Gegenüberstellung des StadtTicket für SGB II Empfängerinnen und Empfänger in Höhe von 25 Euro monatlich zum regulären Monatstickets des einen Erwachsenen in Höhe von 67,80 Euro und einem Jobticket von monatlich 48,50 Euro der anderen erwachsenen Person für den Berechnungszeitraum Januar 2023 bis April 2023. Ab dem 1. Mai 2023 wurde das Deutschlandticket in Höhe von 49 Euro anstelle des regulären Monatstickets von 67,80 Euro berücksichtigt.

In dieser Konstellation ergibt sich ein zu berücksichtigender geldwerter Vorteil von 645,20 Euro bei der Gegenüberstellung der Kosten von jeweils zwei Erwachsenen für das Jahr 2023 insgesamt.

Bei den Kindern wurden die Beförderungskosten entsprechend gewichtet. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden kostenfrei befördert. Somit ergibt sich kein Unterschiedsbetrag bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Ab dem 6. Lebensjahr wird TIM - Das junge ABO-Ticket der BSAG für Kinder und Jugendliche in Höhe von 30 Euro monatlich berücksichtigt. Pro Kind wird ein gewichteter geldwerter Vorteil in Höhe von 240 Euro jährlich ermittelt.

Für zwei Erwachsene (gesamt 645,20 Euro) und zwei Kinder (gesamt 480 Euro) wird eine Gesamtsumme von 1.125,20 Euro als geldwerter Vorteil angesetzt.

Unter Berücksichtigung der pauschalierten Annahme einer 70-prozentigen Nutzung der Tickets von SGB II Empfängerinnen und Empfängern und deren Kinder ergibt sich ein anzusetzender geldwerter Vorteil von 787,64 Euro für das Jahr 2023.

➤ Berechnung für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 wird wiederum der geldwerte Vorteil aus dem Unterschied des Stadt-Tickets für SGB II Empfängerinnen und Empfänger in Höhe von 25 Euro monatlich pro Erwachsenen gegenüber dem Deutschlandticket in Höhe von 49 Euro monatlich für die erste und zweite erwachsene Person ermittelt. Das Jobticket wird nicht mehr herangezogen, da der monatlich anzusetzende Betrag mit 51,15 Euro seit dem 1. Januar 2024 über dem Betrag des Deutschlandtickets liegt. Es ergibt sich ein zu berücksichtigender geldwerter Vorteil von insgesamt 576 Euro als Ergebnis der Gegenüberstellung der Kosten von jeweils zwei Erwachsenen für das gesamte Jahr 2024.

Die Berechnung des geldwerten Vorteils pro Kind für das Jahr 2024 beruht auf den gleichen Annahmen wie im Jahr 2023. Somit verbleibt ein gewichteter geldwerter Vorteil in Höhe von 240 Euro jährlich pro Kind für das Jahr 2024.

Für zwei Erwachsene (gesamt 576 Euro) und zwei Kinder (gesamt 480 Euro) wird eine Gesamtsumme von 1.056 Euro als geldwerter Vorteil für das Jahr 2024 ermittelt. Unter Berücksichtigung der pauschalierten Annahme einer 70-prozentigen Nutzung der Tickets von SGB II Empfängerinnen und Empfängern und deren Kinder ergibt sich ein anzusetzender geldwerter Vorteil von 739,20 Euro für das Jahr 2024.

e) Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Gem. § 72 Abs. 1 SGB II haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Daraus ergibt sich pro Kind ein jährlich anzusetzender Betrag von 240 Euro. Insgesamt wird für die Jahre 2023 und 2024 ein Betrag von jährlich 480 Euro für zwei Kinder berücksichtigt.

1.4.2.2. Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung jeweils bei Familien mit drei und mehr Kindern

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 im 2. Leitsatz ausgeführt, dass der Besoldungsgesetzgeber bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen darf, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist, als die Befriedigung eines äußeren Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Der zu ermittelnde Bedarf wird für einen Monat dargestellt.

a) Regelbedarfe

Für die Ermittlung des Regelbedarfs für Kinder wird auf die Ausführungen unter 1.4.2.1, a) verwiesen.

Für das Jahr 2023 sind 354 Euro für ein Kind pro Monat anzusetzen.

Für das Jahr 2024 sind 397 Euro für ein Kind pro Monat anzusetzen.

b) Kosten der Kaltmiete und Heizkosten

Die von der Bundesagentur für Arbeit herangezogenen statistischen Auswertungen zu den Kosten der Unterkunft (siehe unter 1.4.2.1., b)) ermöglichen eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie. Für die Berechnung der Grundsicherung einer Familie mit drei Kindern geht es jedoch darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Der relative Unterschied der Kosten der Unterkunft ist zu ermitteln (vgl. BVerfG - 2 BvL 6/17, Rn. 49ff., juris). Für den Fall, dass belastbare Erhebungen zu den tatsächlichen angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Vergleichszeitraum in einem bestimmten Zeitraum nicht vorliegen, hat das Bundessozialgericht eine alternative Methode entwickelt, um die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft bemessen zu können. In einer solchen Situation ist der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozent den Berechnungen zugrunde zu legen, weil die Festsetzung aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden.

In der Anlage zu § 1 Absatz 3 der Wohngeldverordnung sind die festgelegten Mietstufen der Gemeinden nach Ländern ab dem 1. Januar 2023 aufgeführt. In der Stadtgemeinde Bremen gilt die Mietstufe IV, in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Mietstufe II. Die Differenz der anzusetzenden Höchstbeträge für Miete und Belastung zwischen einem Haushalt mit vier Personen und einem Haushalt mit fünf Personen nach der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und der ersten Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes vom 1. Januar 2022 in der für das Land Bremen anzusetzenden Mietstufe IV wird für das dritte Kind jeweils für die Jahre 2023 und 2024 zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 Prozent mit insgesamt 130,90 Euro monatlich angesetzt .

Der Mehrbetrag ab dem vierten Kind beträgt für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied in Mietstufe IV 114 Euro zuzüglich des 10-prozentigen Sicherheitsaufschlages und somit insgesamt 125,40 Euro monatlich. Dieser Betrag wird jeweils für die Jahre 2023 und 2024 angesetzt.

Zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen auch die Heizkosten, sofern sie angemessen sind. Die Richtwerte können bei dieser Berechnung dem bundesweiten Heizkostenspiegel entnommen werden. Ausgewiesen werden jährliche nach Energieträger und Größe der Wohnanlage gestaffelte Vergleichswerte der Heizkosten pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt werden die aktuellsten Vergleichswerte aus dem Jahr 2023 für das Jahr 2022 eines Mehrfa-

milienhauses mit einer Gesamtwohnfläche von über 1000 qm und hier die regelmäßig entstehenden Kosten mit der Heizungsart Wärmepumpe in Höhe von 36 Euro pro Quadratmeter und Jahr. Für die Größe des Familienhaushaltes wird Bezug genommen auf die Tabelle der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II für die Kosten der Unterkunft vom 24. Juni 2021 der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. Demnach können Kosten bis zu maximal zustehenden 85 Quadratmeter eines 4 Personen Haushaltes anerkannt werden und für jede weitere Person erfolgt eine Erhöhung um 10 qm. Somit werden für dritte und weitere Kinder jeweils 10 qm Wohnfläche angesetzt. Folglich ergibt sich für dritte und weitere Kinder ein Heizkostenanteil in Höhe von 360 Euro jährlich bzw. 30 Euro monatlich. Dieser Betrag wird jeweils für die Jahre 2023 und 2024 angesetzt.

c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ergeben sich aus der bereits vorangestellten Berechnungsmethode bei einer vierköpfigen Familie (siehe unter 1.4.2.1., c)). Der ermittelte Jahresbedarf für ein Kind in Höhe von 853,98 Euro wurde entsprechend mit 71,17 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2023 angesetzt. Dieser Betrag wird auch prognostisch für das Jahr 2024 angesetzt.

d) Sonstige alimentationsrelevante Sozialtarife

Weitere Vergünstigungen einer Familie mit drei bzw. vier Kindern gegenüber einer Familie mit zwei Kindern sind nicht ersichtlich. Jedoch bleibt die Berücksichtigung des geldwerten Vorteils der Befreiung vom Rundfunkbeitrag außer Acht, da dieser Betrag bereits bei der Berechnung der Grundsicherung einer vierköpfigen Familie als Entlastung berücksichtigt wurde (siehe 1.4.2.1., d)). Dementsprechend findet für den Betrag der Sozialtarife nur noch der geldwerte Vorteil für den Bremen-Pass in Höhe von 60 Euro jährlich Berücksichtigung. Pauschal werden für die Jahre 2023 und 2024 jeweils monatlich 5 Euro pro Kind angesetzt.

Weiterhin wird der pauschal angenommene geldwerte Vorteil aus den Beförderungskosten im ÖPNV für Kinder aus Ziffer 1.4.2.1., d) in Höhe von 240 Euro jährlich anteilig für das dritte und jedes weitere Kind unter Annahme einer 70-prozentigen Nutzung berücksichtigt. Es ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 14 Euro.

e) Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Der Sofortzuschlag wird wie unter Ziffer 1.4.2.1., e) beschrieben mit monatlich 20 Euro für das Jahr 2023 und prognostisch für das Jahr 2024 für jeweils das dritte Kind und weitere Kinder angesetzt.

1.4.2.3. Gegenüberstellung der Nettoalimentation und der Grundsicherung

a) Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung bei einer Familie mit zwei Kindern

Dem Grundsicherungsbedarf ist die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie in der ersten Stufe der jeweils niedrigsten Besoldungsgruppe gegenüberzustellen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 74, juris). Berechnungsgrundlage ist die Besoldung in ihrer Gesamtheit. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 73, juris).

Für die Jahresbruttoberechnung werden nachfolgend die Bezügebestandteile der untersten Besoldungsgruppe A 5, Erfahrungsstufe 2 zugrunde gelegt. Die Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 stellt ab dem 1. Dezember 2022 den Ausgangspunkt für die Bewertung der amtsan gemessenen Alimentation im Land Bremen dar.

Bezugspunkt für den Vergleich ist das Gehalt als Ganzes. Dies umfasst neben der Grundbesoldung der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 die Allgemeine Stellenzulage, die Familienzuschläge und Familienergänzungszuschläge, die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5, die jährliche Sonderzahlung (Grundbetrag) und die jährliche kinderbezogene

Sonderzahlung. Diese Besoldungsbestandteile gelten für die nachfolgend aufgeführten Jahre gleichermaßen. Die Beträge sind u.a. den Anlagen 1 bis 10 zum BremBesG zu entnehmen, bzw. dem BremBesG selbst. Des Weiteren ist das Kindergeld zu berücksichtigen.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2023

Angesichts der im Bereich der Grundsicherung stark gestiegenen Leistungen für die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft im Land Bremen (siehe unter 1.4.2.1., b)) bedarf es einer zusätzlichen einmaligen Maßnahme, um für das Jahr 2023 eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Hierzu wird einmalig für das Jahr 2023 pro anspruchsberechtigtem Kind ein Auffangbetrag von 830 Euro analog der kinderbezogenen Sonderzahlung gewährt. Für zwei Kinder ergibt sich eine Summe von 1.660 Euro.

Des Weiteren wird der steuerfrei gewährte Einmalbetrag des Inflationsausgleichs-sonderzahlungsgesetzes (BremISZG) für das Jahr 2023 in Höhe von 1.800 Euro berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 76, juris). Die Beträge wurden anhand der Auskunft des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) letztmalig zum 27. Juli 2023 aktualisiert. Der durchschnittliche monatliche Gesamtbetrag für eine vierköpfige Alleinverdienstoffamilie, (zwei Erwachsene im Alter von 30 Jahren, zwei Kinder) wurde vom PKV-Verband für das Jahr 2022 mit 538 Euro monatlich angesetzt. Da sich keine Veränderung zum Vorjahr 2021 ergeben hat, wird auch für das Jahr 2023 vom gleichen Wert ausgegangen. Die anzusetzende Jahressumme für die private Krankenversicherung beträgt 6.456 Euro.

Bezüglich der Beiträge in der Pflegeversicherung wurde ebenso verfahren. Ausgegangen wurde dabei nach Mitteilung des PKV-Verbandes vom 27. Juli 2023 von einem durchschnittlichen Betrag von 31,52 Euro monatlich pro erwachsener Person (jeweils im Alter von 30 Jahren) für das Jahr 2022. Dieser Betrag wird ebenso prognostisch für das Jahr 2023 angesetzt. Die Kinder sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei. Im Ergebnis ist ein Jahresbeitrag von 756,48 Euro in Abzug zu bringen.

Die Steuer ermittelt sich unter Zugrundelegung der Steuerklasse 3 und 2,0 Kinderfreibeträgen. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 79, juris). Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. BEG-Anteil). Dieser beträgt nach Mitteilung des PKV-Verbandes vom 27. Juli 2023 für das Jahr 2022 492,04 Euro und wird ebenso für das Jahr 2023 prognostisch berücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat es gebilligt, dass die Berechnungen auf den vom Bundesministerium der Finanzen im Internet zur Verfügung gestellten Lohnsteuerrechner gestützt werden. Bei Steuerklasse drei und zwei Kinderfreibeträgen fallen weder Solidaritätszuschlag noch Kirchensteuer an (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 148, juris).

**Gegenüberstellung der Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie
und der Grundsicherung für das Jahr 2023**

Alimentation für das Jahr 2023, vierköpfige Alleinverdienstoffamilie	Jahresbetrag in Euro gesamt	Grundsicherungsbedarfe 2023	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	29.527,89 €	Regelbedarf für zwei erwachsene Personen	10.824,00 €
Allgem. Stellenzulage	280,17 €	Regelbedarf für zwei Kinder, gewichtet	8.496,00 €
Familienzuschlag	7.454,34 €	laufende Kosten für Unterkunft und Heizung 95%-Perzentil	14.760,00 €
Familienergänzungszuschlag	4.920,00 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe, gewichtet	1.707,96 €
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag (§65 BremBesG)	1.500,00 €	Sozialtarife	280,32 €
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (§ 65 BremBesG)	611,12 €	ÖPNV-Nahverkehrsticket	787,64 €
Einmalige kindbezogene Sonderzahlung für 2023	1.660,00 €	Sofortzuschlag f. Kinder	480,00 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	45.953,52 €	Jahresbetrag Grundsicherungsniveau	37.335,92 €
Lohnsteuer	-3.602,00 €	davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	42.936,31 €
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €		
Private Pflegeversicherung	-756,48 €		
Kindergeld	6.000,00 €		
Inflationsausgleichsprämie einmalig (BremIASZG)	1.800,00 €		
Summe Jahresnettoalimentation	42.939,04 €		
Dagegen maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	-42.936,31 €		
Summe Mehrbetrag Jahres-Nettoalimentation	2,73 €		

Im Ergebnis für das Jahr 2023 liegt die in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gewährte Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2024
Aufgrund der stark gestiegenen Regelsätze im Grundsicherungsbedarf für Erwachsene und Kinder ab dem 1. Januar 2024 um ca. 11 Prozent bedarf es im Jahr 2024 einer Erhöhung des Familienergänzungszuschlags für das erste und zweite Kind und der weiteren zusätzlichen Anpassung der Erhöhungsbeträge für Kinder für die Besoldungsgruppe A 5 ab dem 1. Januar 2024, um für das Jahr 2024 eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen. Die angepassten Beträge sind der Anlage 5 zum BremBesG zu entnehmen.

Des Weiteren wird die monatliche steuerfreie Sonderzahlung des BremISZG in Höhe von 120 Euro jeweils für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 mit einer Gesamtsumme von 1.200 Euro berücksichtigt.

Da seitens des PKV-Verbandes noch keine aktualisierten belastbaren Daten zur Berücksichtigung der ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2024 vorliegen, werden die angesetzten Beträge aus dem Jahr 2023 fortgeschrieben. Die anzusetzende Summe für die private Krankenversicherung beträgt 6.456 Euro und für die Pflegeversicherung ist der Betrag von 756,48 Euro in Abzug zu bringen.

Für den Abzug der Steuern wird wieder die Steuerklasse 3 mit 2,0 Kinderfreibeträgen festgelegt. Der steuerlich absetzbare Anteil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird aus dem Jahr 2023 übernommen und prognostisch auch für das Jahr 2024 in Höhe von 492,04 Euro berücksichtigt. Aktuellere Daten liegen nicht vor. Der steuerliche Abzug wird über den Lohnsteuerrechner des BMF ermittelt.

**Gegenüberstellung der Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie
und der Grundsicherung für das Jahr 2024**

Alimentation für das Jahr 2024, vierköpfige Alleinverdienstoffamilie	Jahresbetrag in Euro gesamt	Grundsicherungsbedarfe 2024	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	30.335,68 €	Regelbedarf für zwei erwachsene Personen	12.144,00 €
Allgem. Stellenzulage	286,30 €	Regelbedarf für zwei Kinder, gewichtet	9.528,00 €
Familienzuschlag	8.062,44 €	laufende Kosten für Unterkunft und Heizung 95%-Perzentil	14.760,00 €
Familienergänzungszuschlag	9.000,00 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe, gewichtet	1.707,96 €
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag (§65 BremBesG)	1.500,00 €	Sozialtarife	280,32 €
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (§ 65 BremBesG)	611,12 €	ÖPNV-Nahverkehrsticket	739,20 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	49.795,54 €	Sofortzuschlag f. Kinder	480,00 €
Lohnsteuer	-4.182,00 €	Jahresbetrag Grundsicherungsniveau	39.639,48 €
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €	davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	45.585,40 €
Private Pflegeversicherung	-756,48 €		
Kindergeld	6.000,00 €		
Inflationsausgleichsprämie 01.-10.2024 (BremISZG)	1.200,00 €		
Summe Jahresnettoalimentation	45.601,06 €		
Dagegen maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	-45.585,40 €		
Summe Mehrbetrag Jahres-Nettoalimentation	15,66 €		

Im Ergebnis für das Jahr 2024 liegt die in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gewährte Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

- Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2025
 Für das Jahr 2025 wird in der Grundsicherung von einer Steigerung der Bedarfe und Leistungen um 2 Prozent ausgegangen. Demgegenüber wurden in der Besoldung die aus diesem Gesetz ersichtlichen Besoldungsanpassungen berücksichtigt.

**Gegenüberstellung der Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstoffamilie
 und der Grundsicherung für das Jahr 2025**

Alimentation für das Jahr 2025; vierköpfige Alleinverdienstoffamilie	Jahresbetrag in Euro gesamt	Grundsicherungsbedarfe 2025	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	33.417,53 €		
Allgem. Stellenzulage	307,61 €		
Familienzuschlag	8.608,32 €		
Familienergänzungszuschlag	9.000,00 €		
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag (§ 65 BremBesG)	1.500,00 €		
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (§65 BremBesG)	611,12 €		
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	53.444,58 €	Jahresbetrag Grundsicherungsniveau 2024 erhöht um 2 Prozent	40.432,27 €
Lohnsteuer	-5.126,00 €	davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	46.497,11 €
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €		
Private Pflegeversicherung	-756,48 €		
Kindergeld	6.000,00 €		
Summe Jahresnettoalimenta-tion	47.106,10 €		
Dagegen maßgebliche 115 Pro-zent Mindestalimentation	-46.497,11 €		
Summe Mehrbetrag Jahres-Nettoalimentation	608,99 €		

Im Ergebnis wird der erforderliche Abstand der Alimentation zum Grundsicherungsniveau im Jahr 2025 voraussichtlich eingehalten.

b) Einhaltung des Abstands der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung ab dem dritten Kind

Das Bundesverfassungsgericht nimmt die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation für dritte und weitere Kinder anhand der Besoldungsgruppe R 2 vor, da diese zur Entscheidung vorgelegt wurde. Das Bundesverfassungsgericht geht hier folglich nicht davon aus, dass die Nettoalimentation unterer Einkommensgruppen zu prüfen ist, sondern erkennt an, dass die Beamtin oder der Beamte auch in höheren Besoldungsgruppen bei festgestellten Mehrbedarfen für dritte und weitere Kinder nicht auf die bereits bestehende Nettoalimentation verwiesen werden kann. Bei der Berechnung für das Land Bremen wird daher die höchste Besoldungsgruppe B 8 im Land Bremen zugrunde gelegt, da auch Beamtinnen und Beamte aus dieser Besoldungsgruppe ab dem dritten Kind amtsangemessen alimentiert werden müssen. Die Berechnung anhand einer durchschnittlichen Besoldungsgruppe spiegelt nicht die geforderte amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder für alle Besoldungsgruppen wieder. Zu ermitteln ist der erforderliche Netto-Bedarf des dritten Kindes in Höhe des 115-prozentigen Grundsicherungsniveaus für das dritte Kind. Neben dem Grundgehalt werden die Familienzuschläge, die jährliche kinderbezogene Sonderzahlung und das Kindergeld berücksichtigt. Die Beträge sind u.a. den Anlagen 1 bis 10 zum BremBesG, bzw. dem BremBesG selbst zu entnehmen.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2023

Die unter Ziffer 1.4.2.3., a) ermittelte einmalige kinderbezogene Sonderzahlung für das Jahr 2023 in Höhe von 830 Euro pro anspruchsberechtigtem Kind wird auch für das dritte Kind einmalig im Jahr 2023 berücksichtigt.

Der steuerfreie Einmalbetrag des BremISZG in Höhe von 1.800 Euro wird für das Jahr 2023 angesetzt.

In Abzug zu bringen sind die Kosten der anfallenden Kranken- und Pflegeversicherung. Auch hier wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.4.2.3., a) verwiesen. Für das dritte und jedes weitere Kind ist in der Krankenversicherung ein monatlicher Betrag von 37 Euro hinzuzurechnen. Somit ist in der Krankenversicherung ein Jahresbetrag von 6.900 Euro abzuziehen. Bei fünf Personen errechnet sich ein BEG-Anteil von 521,04 Euro für die Absetzbarkeit im Bereich der Steuerberechnung.

Die Steuer ermittelt sich unter Zugrundelegung der Steuerklasse 3 und des Kinderfreibetrages von 3,0. Die anzusetzende Steuer wird ebenso anhand des Lohnsteuerrechners des BMF ermittelt.

Gegenüberstellung der Alimentation im Jahr 2023 und der Grundsicherung für dritte und weitere Kinder

Alimentation 2023	2 Kinder	3 Kinder	Grundsicherungsbedarf 2023 monatlich	3. Kind	4. Kind und weitere
Grundgehalt B 8, jährlich	134.580,84 €	134.580,84 €	gewichteter Regelsatz	354,00 €	354,00 €
Familienzuschlag Stufe2, verheiratet, 1 Kind	4.548,93 €	4.548,93 €	Kosten der Kaltmiete	130,90 €	125,40 €
Familienergänzungszuschlag 1. Kind	2.460,00 €	2.460,00 €	Heizkosten	30,00 €	30,00 €
Familienzuschlag 2. Kind	2.746,35 €	2.746,35 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe,gewichtet	71,17 €	71,17 €
Familienergänzungszuschlag 2. Kind	2.460,00 €	2.460,00 €	Sozialtarife	5,00 €	5,00 €
Familienzuschlag 3. Kind	--	6.307,80 €	Nahverkehrsticket, StadtTi- cket, ein Kind (gewichtet)	14,00 €	14,00 €
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	--	3.060,00 €	monatlicher Sofortzuschlag pro Kind	20,00 €	20,00 €
Jährl. Sonderzahlung, kinderbezogen	611,12 €	916,68 €	monatlicher Betrag Grundsich- erungsniveau	625,07 €	619,57 €
Zusätzliche kinderbezogene SZ, einmalig für 2023	1.660,00 €	2.490,00 €	davon maßgebliche 115 Pro- zent Mindestalimentation	718,83 €	712,51 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	149.067,24 €	159.570,60 €			
Lohnsteuer	-39.650,00 €	-43.914,00 €			
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €	-6.900,00 €			
Private Pflegeversicherung	-756,48 €	-756,48 €			
Kindergeld 2023	6.000,00 €	9.000,00 €			
Inflationsausgleichsprämie (BremlASZG)	1.800,00 €	1.800,00 €			
Jahresnetto Endsumme	110.004,76 €	118.800,12 €			
Monatliches Netto	9.167,06 €	9.900,01 €			
Monatliche Nettodifferenz für das 3. Kind		732,95 €			
davon maßgebliche 115 Pro- zent Mindestalimentation		718,83 €			
Summe Mehrbetrag Jahresnettoalimentation		14,12€			

Im Ergebnis für das Jahr 2023 liegt die in der Besoldungsgruppe B 8 gewährte Alimentation für das dritte Kind und für die weiteren Kinder mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2024

Da seitens des PKV-Verbandes noch keine aktualisierten belastbaren Daten zur Berücksichtigung der ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2024 vorliegen, werden die angesetzten Beträge aus dem Jahr 2023 fortgeschrieben. In Abzug zu bringen sind die Kosten der anfallenden Kranken- und Pflegeversicherung. Auch hier werden die Ergebnisse des Jahres 2023 fortgeführt, da noch keine gesicherten aktuellen Daten vorliegen.

Gegenüberstellung der Alimentation im Jahr 2024 und der Grundsicherung für dritte und weitere Kinder

Alimentation 2024	2 Kinder	3 Kinder	Grundsicherungsbedarf 2024 monatlich	3. Kind	4. Kind und weitere
Grundgehalt B 8, jährlich	136.839,52 €	136.839,52 €	gewichteter Regelsatz	397,00 €	397,00 €
Familienzuschlag Stufe2, verheiratet, 1 Kind	4.648,44 €	4.648,44 €	Kosten der Kaltmiete	130,90 €	125,40 €
Familienergänzungszuschlag 1. Kind	4.500,00 €	4.500,00 €	Heizkosten	30,00 €	30,00 €
Familienzuschlag 2. Kind	2.806,32 €	2.806,32 €	Bedarfe für Bildung und Teilhabe, gewichtet	71,17 €	71,17 €
Familienergänzungszuschlag 2. Kind	4.500,00 €	4.500,00 €	Sozialtarife	5,00 €	5,00 €
Familienzuschlag 3. Kind	--	6.445,66 €	Nahverkehrsticket, Stadtticket, ein Kind (gewichtet)	14,00 €	14,00 €
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	--	4.500,00 €	monatlicher Sofortzuschlag pro Kind	20,00 €	20,00 €
Jährl. Sonderzahlung, kinderbezogen	611,12 €	916,68 €	monatlicher Betrag Grundsicherungsniveau	668,07 €	662,57 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	153.905,40 €	165.156,62 €	davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	768,28 €	761,96 €
Lohnsteuer	-40.424,00 €	-45.002,00 €			
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €	-6.900,00 €			
Private Pflegeversicherung	-756,48 €	-756,48 €			
Kindergeld 2024	6.000,00 €	9.000,00 €			
einmalige Sonderzahlung	1.200,00 €	1.200,00 €			
Jahresnetto Endsumme	113.468,92 €	122.698,14 €			
Monatliches Netto	9.455,74 €	10.224,85 €			
Monatliche Nettodifferenz für das 3. Kind		769,10 €			
davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation		768,28 €			
Summe Mehrbetrag Jahresnettoalimentation		0,82 €			

Im Ergebnis für das Jahr 2024 liegt die in der Besoldungsgruppe B 8 gewährte Alimentation für das dritte Kind und für die weiteren Kinder mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

➤ Ergebnis mit Darstellung der Besonderheiten für das Jahr 2025

Für das Jahr 2025 wird in der Grundsicherung von einer Steigerung der Bedarfe und Leistungen um 2 Prozent ausgegangen. Demgegenüber wurden in der Besoldung die aus diesem Gesetz ersichtlichen Besoldungsanpassungen berücksichtigt.

Gegenüberstellung der Alimentation im Jahr 2025 und der Grundsicherung für dritte und weitere Kinder

Alimentation 2025	2 Kinder	3 Kinder	Grundsicherungsbedarf 2025 monatlich	3. Kind	4. Kind und weitere
Grundgehalt B 8, jährlich	143.484,82 €	143.484,82 €			
Familienzuschlag Stufe2, verheiratet, 1 Kind	4.993,25 €	4.993,25 €			
Familienergänzungszuschlag 1. Kind	4.500,00 €	4.500,00 €			
Familienzuschlag 2. Kind	3.014,29 €	3.014,29 €			
Familienergänzungszuschlag 2. Kind	4.500,00 €	4.500,00 €			
Familienzuschlag 3. Kind	--	6.923,54 €			
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	--	4.500,00 €			
jährl. Sonderzahlung, kindbezogen	611,12 €	916,68 €	Jahresbetrag Grundsicherungsniveau 2024 erhöht um 2 Prozent	681,43 €	675,82 €
Summe steuerpflichtiges Jahresbrutto	161.103,48 €	172.832,58 €	davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation	783,64 €	777,19 €
Lohnsteuer	-43.446,00 €	-48.250,00 €			
Solidaritätszuschlag		-30,70			
Private Krankenversicherung	-6.456,00 €	-6.900,00 €			
Private Pflegeversicherung	-756,48 €	-756,48 €			
Kindergeld	6.000,00 €	9.000,00 €			
Jahresnetto Endsumme	116.445,00 €	125.895,40 €			
Monatliches Netto	9.703,75 €	10.491,28 €			
Monatliche Nettodifferenz für das 3. Kind		787,53 €			
davon maßgebliche 115 Prozent Mindestalimentation		783,64 €			
Summe Mehrbetrag Jahresnettoalimentation		3,89 €			

Im Ergebnis für das Jahr 2025 liegt die in der Besoldungsgruppe B 8 gewährte Alimentation für das dritte Kind und für die weiteren Kinder mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau.

1.5 Fünfter Parameter

Besoldungsvergleich des Landesbesoldungsrechts mit dem Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder

Bei der Bestimmung des fünften Parameters ist der Quervergleich der Besoldung im Land Bremen mit der Besoldung des Bundes und der Länder herzustellen. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit Wirkung vom 1. September 2006 auf die Länder für ihren jeweiligen Bereich übertragen. Art. 3 Abs. 1 GG hindere nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den jeweiligen Landesbesoldungsgesetzgeber zwar nicht, eigenständige Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in seinem Land Rechnung zu tragen. Gleichwohl sei eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I und den eröffneten Befugnissen zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Art. 33 Abs. 5 GG setze der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu fordern (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 80).

Für den notwendigen Quervergleich bedeutet dies, dass auf die Durchschnittswerte der jährlichen Brutto Bezüge, einschließlich allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzahlungen in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und des Bundes abzustellen ist. Eine Verletzung des fünften Parameters wäre anzunehmen, wenn eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern festzustellen ist. Liegt das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der im Bund und in den Ländern zu gewährende Alimentation für den gleichen Zeitraum, so spräche dies für eine widerlegbare Vermutung einer Verletzung des Alimentationsprinzips (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 83, juris).

Eine Verletzung des fünften Parameters ist nach wertender Betrachtung für das Jahr 2023 **nicht** festzustellen. Die Besoldung im Land Bremen bleibt in keiner Besoldungsgruppe über 10 Prozent hinter den durchschnittlichen Beträgen der Besoldung im Bund und in den Ländern zurück.

Es ist davon auszugehen, dass die Länder das Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Da die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Ländern in vergleichbarer Höhe erfolgen, sind auch für die Jahre 2024 und 2025 keine signifikanten Auswirkungen auf den Bund- und Länderdurchschnitt zu erwarten.

1.6 Ergebnis der ersten Prüfungsstufe

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Besoldung im Land Bremen in allen Parametern die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Ermittlung einer amtsangemessenen Alimentation in den Jahren 2023, 2024 und 2025 positiv erfüllt. Es besteht somit keine Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation im Land Bremen.

2. Zweite Prüfungsstufe

Soweit auf der ersten Prüfungsstufe eine Unteralimentation zu vermuten wäre, so müssten die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auf einer zweiten Prüfungsstufe anhand von weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung untersucht werden.

Die zweite Prüfungsstufe ist jedoch nicht anzuwenden, wenn bereits bei allen Parametern auf der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte unterschritten werden. Grund hierfür ist, dass bei einer Unterschreitung der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe eine amtsangemessene Alimentation bereits vermutet wird (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 85, juris).

Ungeachtet dessen ist für das Land Bremen festzustellen, dass das positive Ergebnis der ersten Prüfungsstufe auch auf der zweiten Prüfungsstufe jeweils für die Jahre 2023, 2024 und 2025 bestätigt wird.

Ob es aufgrund des Ergebnisses der ersten Prüfungsstufe, wonach anhand der Datenlage im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens eine geringfügige Überschreitung des Schwellenwertes im Hinblick auf den Nominallohnindex für das Jahr 2024 zu erkennen ist, einer Gesamtabwägung mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien bedarf, ist fraglich.

Zum Einem bleibt die tatsächliche Entwicklung des Nominallohnindex für das Jahr 2024 abzuwarten, damit der Besoldungsgesetzgeber bereits auf der ersten Prüfungsstufe die Besoldungsentwicklung für das zu untersuchende Jahr dahingehend ausgestalten kann, dass bereits eine angemessene Alimentation vermutet werden kann.

Zudem ist, wie bei der Darstellung des Nominallohnindex für das Jahr 2024 ausgeführt, zu berücksichtigen, dass das Statistische Landesamt Bremen bei der Entwicklung des Nominallohnindex auch steuerfreie Sonderzahlungen der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 11 a und c EStG einbezogen hat. Entsprechende Zahlungen der bremischen Dienstherrn in den Jahren 2021 sowie in den Jahren 2023 und 2024 wurden dagegen bei der Fortschreibung des Besoldungsindex nicht berücksichtigt. Aufgrund der Höhe der steuerfreien Sonderzahlungen für das Jahr 2021 (1.300 Euro) und der steuerfreien Inflationsausgleichssonderzahlung für das Jahr 2023 (1.800 Euro) sowie für das Jahr 2024 (insgesamt 1.200 Euro) ist nach wertender Betrachtung davon auszugehen, dass nach der Datenlage im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens die Überschreitung des Schwellenwertes im Hinblick auf den Nominallohnindex für das Jahr 2024 in Höhe von 0,35 Prozentpunkten aufgrund der geleisteten Inflationsausgleichssonderzahlung für das Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 1.200 Euro nicht ins Gewicht fällt.

Ungeachtet dessen ist auch im Hinblick auf die weiteren alimentationsrelevanten Kriterien nicht von einer verfassungswidrigen Unteralimentation auszugehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz weist die Beträge der Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nach den §§ 58 bis 60 BremBeamtVG aus. Aufgrund der Erhöhung der Beträge mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent durch Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes ist die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz entsprechend anzupassen

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Durch Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607, ber. S. 644) wurden in der Anlage zum BremBeamtVG zu den Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen zum 1. Januar 2024 auch die Unfallausgleichsbeträge nach § 39 BremBeamtVG mitaufgenommen. Der zusätzlich zur Alimentation geleistete Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG richtete sich bis zum 31. Dezember 2023 nach der Höhe der Grundrente gemäß § 31 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), das mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft getreten ist. Aufgrund dieses Außerkrafttretens war eine eigenständige beamtenversorgungsrechtliche Regelung der Unfallausgleichsbeträge und eine Ausweisung der Beträge in der Anlage erforderlich.

Da nunmehr durch Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent angehoben wurden, bedarf es auch einer Änderung der Anlage zum BremBeamtVG zum 1. Januar 2024, damit die Anlage die zum 1. Januar 2024 geltende Rechtslage tatsächlich ausweist.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Durch Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes werden am 1. November 2024 u. a. die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG sowie die Unfallausgleichsbeträge

nach § 39 BremBeamtVG um 4,76 Prozent erhöht. Die ab dem 1. November 2024 geltenden Beträge sind in der Anlage zum BremBeamtVG ausgewiesen.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Durch Artikel 1 § 5 dieses Gesetzes werden am 1. Februar 2025 u. a. die Kinderziehungs- und Pflegezuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG sowie die Unfallausgleichsbeträge nach § 39 BremBeamtVG um 3,65 Prozent erhöht. Die ab dem 1. Februar 2025 geltenden Beträge sind in der Anlage zum BremBeamtVG ausgewiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz weisen die durch Artikel 1 § 2 zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent erhöhten Beträge aus.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 25 BremBesG - Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 35a BremBesG - Familienergänzungszuschlag):

Zu Buchstabe a):

Die Absätze 2 bis 4 sind neu zu fassen.

Besteht der Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag für ein Kind, gilt als Höchstbetrag des Hinzuverdienstes ab dem 1. Januar 2024 weiterhin die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Soweit für zwei Kinder ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, ist rückwirkend zum 1. Januar 2024 die Hinzuverdienstgrenze insgesamt auf das Eineinhalbfache des Höchstbetrages der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzuheben. Ab dem dritten und für jedes weitere Kind ist weiterhin zusätzlich der monatliche Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Zu Buchstabe b):

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (§ 52 BremBesG - Prämien und Zulagen für besondere Leistungen):

Bislang können Leistungsprämien und Leistungszulagen als Instrument der leistungsorientierten Besoldung für herausragende Leistungen nur Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A gewährt werden. Es besteht jedoch kein sachlicher Grund Beamtinnen und Beamte im staatsanwaltschaftlichen Dienst sowie Richterinnen und Richter, soweit sie ihr Amt nicht ausüben, von der Regelung ausnehmen.

Richterinnen und Richter können eine leistungsorientierte Bezahlung nur erhalten, wenn sie ihr Amt nicht ausüben. Diese Einschränkung begründet sich aus der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des Richteramtes. Soweit die Richterin oder der Richter zur Aufnahme von Verwaltungstätigkeiten an eine Behörde des Landes Bremen oder der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven abgeordnet wird, können ebenfalls leistungsorientierte Bezahlungen zur Anwendung kommen, da hier kein Richterdienst ausgeübt wird. Die Regelung entspricht § 42a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Begrenzung auf die Besoldungsgruppe R 1 berücksichtigt, dass in der Besoldungsgruppe R 2 fast ausschließlich Ämter mit Leitungs- und Führungsaufgaben ausgewiesen sind.

Zusätzlich wird ermöglicht, monatliche Leistungszulagen in besonderen Ausnahmefällen abweichend von der bisherigen Höchstgrenze von sieben Prozent des Anfangsgrundgehaltes nunmehr im Umfang von zehn Prozent des Anfangsgrundgehaltes zu gewähren.

Im Übrigen wurde die Vorschrift des § 52 BremBesG redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 4 (§ 65 BremBesG – Jährliche Sonderzahlung):

Mit dem neu eingefügten Absatz 2a wird den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, die einen Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag haben, je berücksichtigungsfähigem Kind eine einmalige und auf den Monat Dezember 2023 begrenzte Sonderzahlung in Höhe von 830 Euro gewährt. Die Zahlung erfolgt neben der kinderbezogenen Jahressonderzahlung nach § 65 Abs. 2 BremBesG und stellt ein Instrument zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation der Familien mit Kindern für das Jahr 2023 sicher.

Zu Nummer 5 (Anlage I – Bremische Besoldungsordnungen A und B):

Zu Buchstabe a):

Die Amtsbezeichnung „Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer“ der Besoldungsgruppe A 13 wird aufgrund des Wegfalls der Schulform „Sonderschule“ in der Freien Hansestadt Bremen nicht mehr verliehen. Folglich ist sie aufzuheben und in der Anlage IV (Künftig wegfallende Ämter) auszubringen.

Zu Buchstabe b) und c):

Die Funktionszusätze zu den Leitungsämtern an Schulen wurden von der Senatorin für Kinder und Bildung geprüft und entsprechend redaktionell angepasst. Höherbewertungen einzelner Dienstposten sind hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d):

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Dienstposten der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt mit B 2 bewertet. Der grundsätzlichen Praxis folgend, Leitungen von zu- oder nachgeordneten Dienststellen als feststehende Amtsbezeichnung in die Besoldungsordnungen auszubringen, ist die Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppe B 2 mitaufzunehmen.

Zu Nummer 6 (Anlage III – Bremische Besoldungsordnung R):

Im Rahmen einer umfangreichen Organisationsuntersuchung der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft hat die Senatorin für Justiz und Verfassung festgestellt, dass die Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft deutlich komplexer geworden sind im Hinblick auf die geänderten Ermittlungsmethoden, zusätzlicher Kriminalitätsschwerpunkte (z. B. Vermögensabschöpfung) und neuer Straftatbestände. Zudem bleibt die derzeitige Bewertung der Stellvertretung der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht mit der Besoldungsgruppe R 2 zuzüglich einer Amtszulage hinter der Stellvertretung von Generalstaatsanwaltschaften an Oberlandesgerichten in den übrigen Ländern in der Bewertung zurück, die mindestens mit der Besoldungsgruppe R 3 bewertet sind.

Infolgedessen ist auch die gesetzliche Bewertung des Dienstpostens der Stellvertretung der Generalstaatsanwaltschaft beim Hanseatischen Oberlandesgericht auf die Besoldungsgruppe R 3 anzuheben und das Amt „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt - als ständige Vertretung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts“ in der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen.

Zu Nummer 7 (Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter):

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a).

Zu Nummer 8 (Anlage 5 – Familienzuschlag):

Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2024 sind die einkommensabhängigen und kinderbezogenen Beträge des Familienergänzungszuschlags ab dem 1. Januar 2024 wie folgt anzuheben:

- für das 1. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,
- für das 2. Kind um 170 Euro auf 375 Euro,
- für das 3. Kind um 120 Euro auf 375 Euro,
- ab dem 4. Kind und für jedes weitere Kind um 170 Euro auf 385 Euro.

Die zum 1. Januar 2024 gültigen Beträge werden in der Anlage 5 Nummer 2 zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation wird auf die Begründung zu Art. 1 dieses Gesetzes verwiesen.

Zu Nummer 9 (Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz):

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz weisen die durch Artikel 1 § 3 zum 1. November 2024 erhöhten Beträge aus.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Die Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz weisen die durch Artikel 1 § 4 zum 1. Februar 2025 um 3,65 Prozent erhöhten Beträge aus und sind entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften):

Folgeänderung zu Art. 3 dieses Gesetzes. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607, ber. S. 644) ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und Rechtsbereinigung entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 10 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die Rechtsänderung weist die durch Artikel 1 § 2 zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent erhöhten Beträge der Erschwerniszulagen, die regelmäßig dynamisiert werden, in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung aus.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die Rechtsänderung weist die durch Artikel 1 § 3 zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöhten Beträge der Erschwerniszulagen, die regelmäßig dynamisiert werden, in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung aus.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung):

Die Rechtsänderung weist die durch Artikel 1 § 4 zum 1. Februar 2025 um 3,65 Prozent erhöhten Beträge der Erschwerniszulagen, die regelmäßig dynamisiert werden, in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung aus.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Anlage 1 zur Begründung

Tabelle 1

Grundgehaltssätze der Bremischen Besoldungsordnung A für das Jahr 2019 (gültig ab 1. Januar 2019)

Monatsbeträge in Euro

Erfahrungsstufe

BesGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2204,63	2276,86	2332,98	2389,08	2445,20	2501,31	2557,43	2613,57				
A 6	2252,05	2313,67	2375,28	2436,90	2498,51	2560,14	2621,75	2683,38	2744,98			
A 7	2342,12	2397,50	2475,04	2552,56	2630,10	2707,62	2785,18	2840,52	2895,92	2951,30		
A 8		2476,17	2542,40	2641,77	2741,14	2840,48	2939,88	3006,10	3072,32	3138,59	3204,81	
A 9		2624,92	2690,09	2796,13	2902,18	3008,22	3114,28	3187,15	3260,09	3332,98	3405,89	
A 10		2812,66	2903,24	3039,07	3174,98	3310,85	3446,71	3537,30	3628,46	3721,10	3813,76	
A 11			3210,60	3346,32	3482,05	3618,12	3756,97	3849,51	3942,07	4034,65	4128,95	4223,37
A 12				3593,75	3759,09	3924,62	4091,15	4203,71	4316,27	4428,83	4541,39	4653,94
A 13					4193,85	4376,17	4558,47	4680,03	4801,58	4923,11	5044,69	5166,24
A 14					4453,12	4689,54	4925,96	5083,57	5241,21	5398,83	5556,44	5714,07
A 15						5144,62	5404,56	5612,52	5820,47	6028,44	6236,41	6444,37
A 16						5669,13	5969,74	6210,29	6450,79	6691,26	6931,80	7172,30

Von dem Grundgehaltsatz einer Besoldungsgruppe wird die nächstniedrigere Besoldungsgruppe subtrahiert. Der Unterschied wird prozentual dargestellt.

Abstand	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6/A 5	2,15%	1,62%	1,81%	2,00%	2,18%	2,35%	2,52%	2,67%				
A 7/A 6	4,00%	3,62%	4,20%	4,75%	5,27%	5,76%	6,23%	5,86%	5,50%			
A 8/A 7		3,28%	2,72%	3,49%	4,22%	4,91%	5,55%	5,83%	6,09%	6,35%		
A 9/A 8		6,01%	5,81%	5,84%	5,87%	5,91%	5,93%	6,02%	6,11%	6,19%	6,27%	
A 10/A 9		7,15%	7,92%	8,69%	9,40%	10,06%	10,67%	10,99%	11,30%	11,64%	11,98%	
A 11/A 10			10,59%	10,11%	9,67%	9,28%	9,00%	8,83%	8,64%	8,43%	8,26%	
A 12/A 11				7,39%	7,96%	8,47%	8,89%	9,20%	9,49%	9,77%	9,99%	10,19%
A 13/A 12					11,57%	11,51%	11,42%	11,33%	11,24%	11,16%	11,08%	11,01%
A 14/A 13					6,18%	7,16%	8,06%	8,62%	9,16%	9,66%	10,14%	10,60%
A 15/A 14						9,70%	9,72%	10,41%	11,05%	11,66%	12,24%	12,78%
A 16/A 15						10,20%	10,46%	10,65%	10,83%	10,99%	11,15%	11,30%

Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

weiter Anlage 1 zur Begründung

Tabelle 2

Grundgehaltssätze Bremische Besoldungsordnung A für das Jahr 2024 (gültig ab 1. November 2024)

Monatsbeträge in Euro

Erfahrungsstufe

BesGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5		2694,64	2756,14	2817,60	2879,09	2940,56	3002,05	3063,55				
A 6		2734,98	2802,48	2869,99	2937,49	3005,01	3072,53	3140,04	3207,54			
A 7		2826,82	2911,78	2996,71	3081,66	3166,60	3251,59	3312,22	3372,91	3433,58		
A 8		2913,02	2985,58	3094,46	3203,33	3312,18	3421,09	3493,64	3566,18	3638,79	3711,34	
A 9		3075,99	3147,40	3263,59	3379,78	3495,95	3612,17	3692,01	3771,91	3851,78	3931,66	
A 10		3281,70	3380,94	3529,76	3678,67	3827,54	3976,38	4075,64	4175,52	4277,02	4378,55	
A 11			3717,70	3866,40	4015,12	4164,19	4316,32	4417,71	4519,14	4620,56	4723,89	4827,34
A 12				4137,49	4318,64	4500,01	4682,47	4805,80	4929,12	5052,45	5175,76	5299,09
A 13					4794,98	4994,75	5194,49	5327,68	5460,85	5594,01	5727,22	5860,39
A 14					5079,06	5338,10	5597,12	5769,81	5942,54	6115,22	6287,92	6460,63
A 15						5836,70	6121,52	6349,36	6577,20	6805,06	7032,92	7260,77
A 16						6411,38	6740,75	7004,31	7267,81	7531,29	7794,83	8058,33

Von dem Grundgehaltssatz einer Besoldungsgruppe wird die nächstniedrigere Besoldungsgruppe subtrahiert. Der Unterschied wird prozentual dargestellt.

Abstand	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6/A 5		1,50%	1,68%	1,86%	2,03%	2,19%	2,35%	2,50%				
A 7/A 6		3,36%	3,90%	4,42%	4,91%	5,38%	5,83%	5,48%	5,16%			
A 8/A 7		3,05%	2,53%	3,26%	3,95%	4,60%	5,21%	5,48%	5,73%	5,98%		
A 9/A 8		5,59%	5,42%	5,47%	5,51%	5,55%	5,59%	5,68%	5,77%	5,85%	5,94%	
A 10/A 9		6,69%	7,42%	8,16%	8,84%	9,48%	10,08%	10,39%	10,70%	11,04%	11,37%	
A 11/A 10			9,96%	9,54%	9,15%	8,80%	8,55%	8,39%	8,23%	8,03%	7,89%	
A 12/A 11				7,01%	7,56%	8,06%	8,48%	8,78%	9,07%	9,35%	9,57%	9,77%
A 13/A 12					11,03%	10,99%	10,93%	10,86%	10,79%	10,72%	10,65%	10,59%
A 14/A 13					5,92%	6,87%	7,75%	8,30%	8,82%	9,32%	9,79%	10,24%
A 15/A 14						9,34%	9,37%	10,04%	10,68%	11,28%	11,85%	12,38%
A 16/A 15						9,85%	10,12%	10,32%	10,50%	10,67%	10,83%	10,98%

weiter Anlage 1 zur Begründung

Tabelle 3

Die prozentuale Veränderung der ermittelten Abstände wird errechnet. Folgende prozentualen Abweichungen ergeben sich für 2024:

Veränderung Abstände	1*	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6/A 5		-7,40%	-7,30%	-7,10%	-7,00%	-6,80%	-6,70%	-6,50%				
A 7/A 6		-7,30%	-7,10%	-7,00%	-6,80%	-6,70%	-6,50%	-6,40%	-6,20%			
A 8/A 7		-7,10%	-6,90%	-6,70%	-6,50%	-6,30%	-6,10%	-6,00%	-5,90%	-5,80%		
A 9/A 8		-6,90%	-6,70%	-6,50%	-6,20%	-6,00%	-5,80%	-5,70%	-5,60%	-5,50%	-5,40%	
A 10/A 9		-6,50%	-6,40%	-6,10%	-5,90%	-5,70%	-5,50%	-5,40%	-5,30%	-5,20%	-5,10%	
A 11/A 10			-5,90%	-5,70%	-5,40%	-5,20%	-5,00%	-4,90%	-4,80%	-4,70%	-4,60%	
A 12/A 11				-5,20%	-5,00%	-4,80%	-4,60%	-4,50%	-4,40%	-4,30%	-4,20%	-4,10%
A 13/A 12					-4,60%	-4,40%	-4,30%	-4,20%	-4,10%	-4,00%	-3,90%	-3,80%
A 14/A 13					-4,20%	-4,00%	-3,90%	-3,80%	-3,70%	-3,60%	-3,50%	-3,40%
A 15/A 14						-3,70%	-3,60%	-3,50%	-3,40%	-3,30%	-3,20%	-3,10%
A 16/A 15						-3,40%	-3,30%	-3,10%	-3,00%	-2,90%	-2,80%	-2,80%

*Seit dem 1. Dezember 2022 ist die Erfahrungsstufe 1 in keiner Besoldungsgruppe mehr belegt.